



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 10, 1995

1995

DE GRUYTER



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 10

1995



H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1995 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Roger S. Bagnall (New York), Klaas A. Worp (Amsterdam), SPP XX 74: The Last Preserved Bank-Diagraphé (Tafel 1)	1
Claude Eilers (Hamilton), A Patron of Myra in Ephesus	9
Francisca A. J. Hoogen dijk (Leiden), Zwei byzantinische Landkäufe (Tafel 2–3).	13
Ulrike Horak (Wien), Amulett mit fünf Anhängern und perlenverziertes Haar- band (14 Abbildungen im Text).	27
Andrea Jördens (Marburg/Lahn), Sozialstrukturen im Arbeitstierhandel des kai- serzeitlichen Ägypten	37
Antonio López García (Barcelona), Nota sulla lettera di piombo da Empor- ion	101
Wolfgang Luppe (Halle), Philodem, Περὶ εὐσεβείας 242 II und 247 II (Fak- simile im Text)	103
Joachim Ott (Heidelberg), Die Kommandeure der norischen Hilfstruppen	107
Despoina Papakonstantinou - Diamantourou (Athen), <i>Inscripti- ones deperditae</i> aus IG X 2. 1 (Tafel 4–14)	139
Amphilochios Papatomas (Salzburg), Textbeiträge zu CPR XIV	143
Amphilochios Papatomas (Salzburg), Lexikographische Delenda im Ge- schäftsbrief SB VI 9608 und Erstedition der Versoseite (Tafel 15–16)	155
Ralf Scharf (Heidelberg), Aufrüstung und Truppenbenennung unter Stilicho. Das Beispiel der <i>Atecotti</i> -Truppen	161
A. J. Boudewijn Sirkis (Amsterdam), Aurelius Neilammon alias Hiërax and Cac- cilius [Cons]ultius, Prefect of Egypt, in a Case of Extortion (P.Strasb. VI 560) (Tafel 17–18)	179
Heikki Solin (Helsinki), Namensgebung und Politik. Zu Namenswechsel und besonderen Vornamen römischer Senatoren	185
Edith Specht (Wien), Prometheus und Zeus. Zum Ursprung des Tieropfer- rituals	211
Klaas A. Worp (Amsterdam), Roger S. Bagnall (New York), SPP XX 74: The Last Preserved Bank-Diagraphé (Tafel 1)	1
Giuseppe Zecchini (Mailand), Polybios zwischen <i>metus hostilis</i> und <i>nova sa- pientia</i>	219
Constantin Zuckerman (Paris), Le δεύτερον βάνδον Κωνσταντινικῶν dans une építaphe de Pylai	233
Bemerkungen zu Papyri VIII (<Korr. Tyche> 148–205).	237
Buchbesprechungen	251
<i>Akten des II. Internationalen Lykien-Symposions, Wien 6.–12. Mai 1990, Bd. II, hrsg. v. J. Borchhardt und G. Dobesch, Wien 1993 (F. Hild: 251) — S. Pernigotti, M. Capasso, Bakchias I. Rapporto preliminare della campagna di scavo del 1993, Pisa 1994 (G. Hölbl: 253) — The Chaldean Oracles. Text, translation, and commentary by R. Majercik, Leiden 1989 (G. Dobesch: 255) — Corpus Inscriptionum Latinarum. Vol II. ed. alt. pars XIV: conventus Tarraconensis Fasc. I, ed. G. Alföldy [et al.], Berlin 1995 (E. Weber:</i>	

- 257) — L. De Blois, R. J. van der Spek, *Einführung in die Alte Welt*, Stuttgart 1994 (W. Hameter: 258) — *Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium*, Subsidia IV, a cura di A. M. Demicheli. *Nuovi testi epigrafici ...* a cura di L. Migliardi Zingale, Torino 1994 (L. Burgmann: 258) — Chr. A. Faraone, *Talismans and Trojan Horses. Guardian Statues in Ancient Greek Myth and Ritual*, Oxford 1992 (Wm. Brashear: 259) — M. Fell, Chr. Schäfer, L. Wierschowski, *Datenbanken in der Alten Geschichte*, St.Katharinen 1994 (W. Hameter: 261) — Ph.-St. G. Freber, *Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar*, Stuttgart 1993 (G. Dobesch: 262) — M. Fuhrmann, *Rom in der Spätantike. Porträt einer Epoche*, München 1994 (G. Dobesch: 265) — J. Herrmann, *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte*. Hrsg. v. G. Schieman, München 1990 (B. Palme: 266) — H. Färber, *Sämtliche Werke*. Lt. u. dt. Hrsg. v. H. Färber, übers. bearb. zusammen mit H. Färber v. W. Schöne, München 1993 (G. Dobesch: 267) — D.-A. Kukofka, *Süditalien im Zweiten Punischen Krieg*, Frankfurt a. M. 1990 (W. Hameter: 268) — Y. LeBohec, *Die römische Armee. Von Augustus zu Konstantin d. Gr.*, Stuttgart 1993 (B. Palme: 269) — G. Lettich, *Iscrizione romane di Iulia Concordia (sec. I a. C. – III d. C.)*, Trieste 1994 (E. Weber: 270) — Chr. Marek, *Stadt, Ära und Territorium in Pontus-Bithynia und Nord-Galatia*, Tübingen 1993 (K. Belke: 271) — E. Renna, *Vesuvius mons. Aspetti de Vesuvio nel mondo antico. Tra filologia archeologia vulcanologia*, Napoli 1992 (G. Dobesch: 272) — S. Rochlitz, *Das Bild Caesars in Ciceros „Orationes Caesarianae“*, Frankfurt a. M. 1993 (G. Dobesch: 273) — R. Scharf, *Comites und comitiva primi ordinis*, Stuttgart 1994 (J. G. Keenan: 275) — V. Schiltz, *Die Skythen und andere Steppenvölker: 8. Jahrhundert v. Chr. bis 1. Jahrhundert n. Chr.*, München 1994 (G. Dobesch: 277) — R. Scholl, *Historische Beiträge zu den julianischen Reden des Libanios*, Stuttgart 1994 (E. Weber: 279) — C. Schulte, *Die Grammateis von Ephesos*, Stuttgart 1994 (H. Taeuber: 280) — Th. C. Skeat, *The Reign of Augustus in Egypt. Conversion Tables for the Egyptian and Julian Calendars, 30 B. C. – 14 A. D.*, München 1993 (B. Palme: 280) — Sueton, *Kaiserbiographien*. Lt. u. dt. v. O. Wittstock, Berlin 1993 (G. Dobesch: 282) — Ε. Μ. Θ Ω Μ Α Ι Δ Η Σ, *‘Ο πληθωρισμός στην αρχαιότητα*, Athen 1993 (A. Papatomas: 283) — D. Vollmer, M. Merl, M. Sehmeyer, U. Walter, *Alte Geschichte in Studium und Unterricht*, Stuttgart 1994 (W. Hameter: 285).

Indices (J. Diethart) 286

Tafeln 1–18

HEIKKI SOLIN

Namensgebung und Politik

Zum Namenswechsel und zu besonderen Vornamen römischer Senatoren*

Es ist allgemein bekannt, daß in senatorischen Familien in Rom eine deutliche Tendenz bestand, sich derselben, immer wiederkehrenden Praenomina zu bedienen¹. Die Familien waren also bestrebt, in der Wahl der Vornamen konservativ zu handeln. Nur selten hat eine Sippe ein herkömmliches Praenomen aufgegeben. Das ist gelegentlich geschehen, wenn ein mit diesem Praenomen versehenes Mitglied der Familie in Ungnade gefallen war². Die Geschlechtsgenossen konnten übereinkommen, sich eines entehrten Praenomens nicht zu bedienen. Dabei handelt es sich um eine Verabredung der Mitglieder des Geschlechtes, die auf derselben Ebene herkömmlicher Geschlechtsgebräuche liegt wie die traditionelle Beschränkung der Vornamen auf

* Der hier vorgelegte Beitrag stellt eine gekürzte Fassung eines Kapitels dar, das in dem künftigen Buch über die Namensgebung des römischen Senatorenstandes Unterkunft finden wird. Einiges habe ich kurz besprochen in: *Beiträge zur Namensgebung der Senatoren*, in: *EOS* I, 414–418; vgl. ferner *Obbligo o libertà? Sull'onomastica dell'aristocrazia romana*, *OpuscIRF* 3 (1986) 69–80. Der erste Entwurf der Studie über senatorische Namensgebung entstand während meines Aufenthaltes in Heidelberg 1981–1982; den dortigen Kollegen, allen voran Géza Alföldy, habe ich für mannigfache Hilfe zu danken. Mit Olli Salomies und Mika Kajava habe ich manchen fruchtbaren Gedankenaustausch über senatorische Namensgebung gehabt.

Abgekürzte Literatur:

Beloch, *RG* = K. J. Beloch, *Römische Geschichte*, Berlin 1926;

Broughton, *MRR* = T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* I–II, New York 1951–1952, Suppl. 1986;

Crawford, *RRC* = M. Crawford, *Roman Republican Coinage*, Cambridge 1974;

EOS = *Atti del Colloquio internazionale su Epigrafia e ordine senatorio* (Roma 1981) I–II, Roma 1982 (ersch. 1984);

Kajanto, *LC* = I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki 1965;

Mommsen, *RF* = Th. Mommsen, *Römische Forschungen* I–II, Berlin 1865–1879;

Münzer, *Adelsparteien* = Fr. Münzer, *Römische Adelsparteien und Adelsfamilien*, Stuttgart 1920;

Salomies = O. Salomies, *Die römischen Vornamen*, Helsinki 1987;

Schulze, *ZGLE* = W. Schulze, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen*, Berlin 1904 (letzter Nachdruck mit einer Berichtigungsliste von O. Salomies 1991);

Syme, *RP* = R. Syme, *Roman Papers* I–VII, Oxford 1979–1991;

Taylor, *VD* = L. R. Taylor, *Voting Districts of the Ancient Rome*, Roma 1960;

Vittinghoff, *Staatsfeind* = Fr. Vittinghoff, *Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur „damnatio memoriae“*, Diss. Bonn 1936 = *Neue Deutsche Forschungen*, Reihe Alte Geschichte 2, Berlin 1936;

Wiseman, *New Men* = T. P. Wiseman, *New Men in the Roman Senate 139 B. C. – A. D. 14*, Oxford 1971.

¹ Dazu vgl. Salomies 211ff. und sonst.

² Zur Namensstrafe im allgemeinen Gell. 9, 2, 11: *simili autem exemplo ex contraria specie antiquos Romanorum audio praenomina patriciorum quorundam male de republica meritorum et ob eam causam capite damnatorum censuisse, ne cui eiusdem gentis patricio inderentur, ut vocabula quoque eorum defamata atque demortua cum ipsis viderentur*. Hier kann eine Anspielung auf den Fall des Manlius Capitolinus vorliegen, der oft in der Literatur zitiert wird; vgl. besonders zu *vocabula defamata atque demortua* die Namenerasion in Dio 7, frg. 26, 1.

einige wenige innerhalb einer Familie, ohne daß dies unbedingt verbindlich wäre. Wenn auch solche Entscheidungen keine Rechtskraft besaßen, haben sie — soweit man aus den wenigen überlieferten Fällen allgemein gültige Schlüsse ziehen kann — in den betreffenden Familien jahrhundertlang ihre Gültigkeit behauptet. Ob nun die Nichtanwendung einmal abgeschaffter Vornamen allein auf der Beachtung der betreffenden Familienbeschlüsse beruht, steht freilich dahin; es war nämlich unter normalen Umständen schwierig, in der *gens* neben den schon eingebürgerten Vornamen Raum für neue Praenomina zu schaffen. So etwas wurde nur dann notwendig, wenn die Zahl der lebenden Söhne in der Familie vier oder fünf (oder noch mehr) erreichte³.

Uns sind aus republikanischer Zeit zwei Fälle der Abschaffung eines Vornamens durch Gentilbeschluß bekannt. Nach 385 v. Chr. heißt aufgrund eines Geschlechtsabkommens praktisch kein patrizischer Manlius mehr *Marcus*⁴, ja bis zum Ausgang des Altertums ist kein ein-

³ Unter normalen Umständen dürften drei Vornamen in einer Familie genügt haben. Gab es in einer Familie vier Söhne oder mehr, dann mußte, falls die Familientradition nur drei bestehende Vornamen kannte, ein neues Praenomen in Gebrauch genommen werden. Wir kennen von diesem Vorgang einen interessanten und lehrreichen Fall: der große Appius Claudius Caecus hatte vier Söhne, von denen der letzte ganz unerwartet den Vornamen *Tiberius* erhielt; er hieß *Ti. Claudius Nero*, und seitdem führt der neronische Zweig diesen neuen und ungewöhnlichen Vornamen. Durch einen Zufall ist *Tiberius* so in die Weltgeschichte eingetreten. Ich werde diesen Fall andernorts noch ausführlicher besprechen.

⁴ Das Patriziergeschlecht, dem M. Manlius Capitolinus angehörte, untersagte durch einen besonderen Beschluß allen seinen Mitgliedern die Führung von *Marcus*: Cic. *Phil.* 1, 32: *propter unius M. Manli scelus decreto gentis Manliae neminem patricium Manlium Marcum vocari licet*. In den Hss. fehlt *Marcum*, die von Janus Guilielmus herrührende Ergänzung ist jedoch notwendig und leuchtet durch die hier unten angeführten Parallelen wie auch wegen der nachfolgenden Worte in Ciceros Rede sofort ein. Ebenso Paul. *Fest.* p. 112, 135 Lindsay; Liv. 6, 20, 14; Dio 7 frg. 26,1 (wohl nach Livius). Ferner Quint. *inst.* 3, 7, 20; Plut. *Aet. Rom.* 91. In *Vir. ill.* 24, 8, *gentilitas eius Manli cognomen eiuravit, nequis postea Capitolinus vocaretur*, liegt offenbar ein Versehen des Epitomators vor (es sind ja aus dem späteren 4. Jh. drei Manli Capitolini überliefert, alles in der römischen Historiographie gut bekannte Figuren), um so leichter verzeihlich, als in späterer Zeit der Mann vor allem unter dem Namen *Capitolinus* bekannt war; als Ausgangspunkt für eine derartige Verwechslung könnte etwa Dio 7 frg. 26,1 gedient haben, wo über die Konfiskation des Besitzes des Capitolinus referiert wird, darunter auch von der Erasion seines Namens: τὸ τε ὄνομα καὶ εἰ δὴ ποὺ εἰκὼν ἦν, ἀπληλείφθη καὶ διεφθάρη. Es leuchtet ohne weiters ein, daß diese Angaben auf bestimmter Erinnerung an wirkliche Verhältnisse beruhen und zum ältesten Bestand der Tradition über Manlius Capitolinus gehörten, und daher sowohl Cicero als auch der antiquarischen und annalistischen Tradition bekannt waren — etwa der Bericht des Livius 6, 11ff. zeigt uns den Capitolinus in einer weniger verschönerten Form als den Sp. Cassius. Als Quellenanalyse bleibt grundlegend die Auslegung von Fr. Münzer, RE XIV 1174. Natürlich gibt es Diskrepanzen in der Tradition über das Ende des Capitolinus; neuerdings vgl. etwa A. W. Lintott, *The Tradition of the Violence in the Annals of the Early Republic*, *Historia* 19 (1970) 22–24; T. P. Wiseman, *Topography and Rhetoric: the Trial of Manlius*, *Historia* 28 (1979) 32–50, der mit Recht auf die Ungereimtheiten des Livius hinweist, die auf seinen verschiedenartigen Quellen beruhen (zu Livius Quellen ferner A. Valvo, *La sedizione di Manlio Capitolino in Tito Livio*, Mem. Ist. Lombardo 38, 1 [1983]); weitere neuere Literatur bei K.-J. Hölkesskamp, *Die Entstehung der Nobilität*, Wiebaden 1987, 18 (dazu noch etwa P. M. Martin, *Distorsions dues à l'idéologie tripartite dans le récit des trois adfectiones regni de la tradition romaine*, *Études Indoeuropéennes* 7 (1988) 15–30; zur Wirkung dieses und ähnlicher Ereignisse in der späteren Politik P. Panitschek, *Sp. Cassius, Sp. Maellius, M. Manlius als exempla maiorum*, *Philologus* 133 (1989) 231–245. Gerade die neueren Studien zeigen, wie problematisch die Versuche sind, authentische Überlieferungen von späteren Überlagerungen zu scheiden. Aber die Verurteilung des Capitolinus muß ein historisches Ereignis sein — dafür liefert gerade die weitere Geschichte des Praenomens *Marcus* im manlichen Geschlecht ein wertvolles Beweisstück, das in der künftigen Forschung über die Reliabilität der Tradition über Capitolinus Ende noch besser berücksichtigt werden sollte (unbegründet sind die Zweifel solcher Autoritäten wie G. De Sanctis, *Storia dei Romani* II² 185). — Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der von Cicero und Livius verwendete Terminus *decretum* prak-

ziger senatorischer Marcus Manlius bekannt⁵, sieht man von einem recht suspekten M. Manlius ab, den Livius 42, 49, 9 zum Jahre 171 v. Chr. in der Filiation eines vornehmen Jünglings Manlius M. f. Acidinus, der als Kriegstribun diente, überliefert⁶. Marcus war aber auch vor dem großen Capitolinus kein sehr häufiger Vorname bei den Manliern. Der einzige sonst bekannte Träger dieses Praenomens im manlichen Geschlecht ist M. Manlius Capitolinus, Konsul oder Konsulartribun 434 v. Chr. (RE 50). In diesem Zweig der Capitolini waren sonst, soweit wir sie kennen, die Vornamen *Aulus* und *Titus* in Gebrauch⁷, und so hießen auch die beiden uns bekannten Brüder des Manlius Capitolinus (Liv. 6, 20, 2). An weiteren Vornamen

tisch dasselbe bedeutet wie *consensus* bei Sueton (dazu u. Anm. 9), wenn dieser über das Verschwinden des Praenomens *Lucius* bei den patrizischen Claudiern referiert, also eine rechtlich unverbindliche Meinung, denn Beschlüsse der Geschlechtsgenossen besitzen nur soweit bindende Kraft, als sich die Angehörigen der betreffenden *gens* eben daran gebunden fühlen, und sind eher Geschlechtsgebräuchen gleichzusetzen.

⁵ M. Nonius Arrius Mucianus Manlius Carbo, Konsul wahrscheinlich unter Commodus (PIR² N 115), war Sohn des M. Nonius Macrinus, Konsul 154 (überhaupt liegt die Herkunft des Namensteiles *Manlius Carbo* im Dunkeln); vgl. O. Salomies, *Adoptive and Polyonymous Nomenclature in the Roman Empire*, Helsinki 1992, 66.

⁶ Liv. 42, 49, 9: *tres illustres iuvenes, P. Lentulus et duo Manli Acidini; alter M. Manli, alter L. Manli filius erat*. Man hat schon lange das Praenomen *Marcus* eben wegen des alten Gentilbeschlusses für korrupt gehalten (so von den Kommentatoren etwa Weissenborn; mehr Literatur bei Salomies 179, der selbst keine Stellung nimmt; dazu noch die Teubneriana von Briscoe [1986], der ebenfalls die Stelle für korrupt hält) oder sich damit geholfen, daß der Gentilbeschluß nur bei den patrizischen Manliern, nicht auch bei den plebejischen, zu denen M. Acidinus gehört hätte, beachtet wurde. Dieser muß jedoch Patrizier gewesen sein, denn der Konsul Acidinus von 179 hatte die patrizische Stelle in dem Kollegium. An sich könnte man auch einwenden, daß nicht nur die plebejischen, sondern auch die patrizischen Manlier den schon sehr alten Gentilbeschluß unberücksichtigt hätten lassen können, aber Münzer RE 43 hat schön darauf hingewiesen, daß die Adoption des von Geburt her fulvischen Konsuls von 179 durch einen Acidinus nur dann verständlich wird, wenn dessen Familie vor dem Aussterben stand, weswegen die Existenz eines zweiten etwa gleichaltrigen Acidinus neben dem Konsul schon an sich zu bezweifeln ist. Und gerade in einer Familie mit geringer Kinderanzahl wäre die Wiederaufnahme eines seit langem ungebräuchlichen Vornamens ganz und gar ungewöhnlich und unwahrscheinlich. (Ich möchte auch darauf hinweisen, daß Livius den Marcus Manlius vor dem Lucius erwähnt, sich also wohl den ersten als den älteren [Bruder ?] vorstellt, welcher Umstand *Marcus* noch suspekter macht, um so mehr, als dieser Vorname nicht mehr unter den Alcidini erscheint, obwohl sie bis zum Ausgang der Republik bezeugt sind.) Man wird wohl am besten mit Münzer hinter diese annalistische Notiz ein Fragezeichen setzen dürfen. Auch die Textform bei Livius ist eigentümlich, indem er die zwei Jünglinge ohne Vornamen anführt, dann aber ihre Vaternamen angibt. Gerade hier erhebt sich eine Frage, die entscheidend für das Verständnis der onomastischen Information in der Liviusstelle sein könnte: Hat vielleicht Livius irrtümlich die Vornamen den Vätern statt den Jünglingen selbst aus einem undurchsichtigen Grund (es kann sein, daß die wahrscheinlich jung gestorbenen Kriegstribunen in den Livius vorliegenden Quellen verschiedentlich mit und ohne Praenomina angeführt wurden, woraus Livius die eigentümliche onomastische Form zusammenbaute) zugelegt? Hießen die zwei früh gestorbenen Jünglinge selbst *Marcus* und *Lucius Acidinus*, würden dadurch die Schwierigkeiten des livianischen Berichtes aufgehoben: zwei früh gestorbene Jünglinge passen vorzüglich in das Gesamtbild der Geschichte der Acidini, die immer nur wenige Familienmitglieder aufzuweisen hatten und auch nach der Adoption des Fulvius Flaccus eher kümmerlich weiterlebte. Zum zweiten würde das Praenomen *Marcus* bei einem eventuellen Sohn des in die Acidinische Familie adoptierten Fulviers dadurch verständlich, daß *Marcus* bei den damals auf dem Gipfel der Macht befindlichen Fulviern ein bestehender Vorname war. Der Konsul von 179 fühlte sich als gebürtiger Fulvier nicht mehr an eine alte Verabredung, die er vielleicht nicht einmal kannte, gebunden, sondern wählte für einen seiner Söhne den im fulvischen Haus traditionsschweren Vornamen *Marcus*. Daß dieser später nicht mehr erscheint, könnte an dem frühen Tod des Sohnes liegen.

⁷ Vgl. z. B. die Stammtafel bei Münzer, RE XIV 1166 und die einschlägigen Artikel von Münzer (leider ist Münzer in der Stammtafel ein ärgerlicher Druckfehler unterlaufen: der Vorname von Nr. 49 ist *L.*, nicht *M.*).

in älterer Zeit sind überliefert *Gaius* bei dem Konsulartribun 379 v. Chr. C. Manlius Capitolinus (RE 48), über dessen Verwandtschaftsverhältnisse nichts Näheres eruiert werden kann, und *Lucius* bei L. Manlius Capitolinus, Konsulartribun 422 v. Chr. (RE 49), sowie bei L. Manlius A. f. T. n. (?) Capitolinus Imperios(s)us, Dictator *clavi figendi causa* 363 v. Chr. (RE 54). Wenn seine Filiation richtig überliefert ist⁸, wird er Sohn des Bruders des Marcus Capitolinus sein, wahrscheinlich ein jüngerer Bruder, da er nicht den Vornamen seines Vaters trägt. Die Wahl des ihm zugelegten Vornamens *Lucius* ist insofern interessant, als er nicht das Praenomen seines Onkels Marcus Capitolinus erhielt, was ja naheliegend wäre, sondern einen viel früher in diesem Zweig bezeugten Vornamen — es sei denn, daß er einen unbekannteren weiteren Onkel namens *Lucius* gehabt hätte. Wenn aber die Überlieferung hier nicht trügt (und er keinen *Lucius* benannten Onkel hatte), könnten wir in dieser Vornamenwahl eine erste Reaktion gegenüber dem Gentilbeschluß zur Vermeidung von *Marcus* erblicken. Jedenfalls sehe ich keinen Anlaß, die Richtigkeit der Nachricht über die Maßnahme des manlichen Geschlechts in Zweifel zu ziehen. Im allgemeinen war die Beschränkung auf einige wenige Praenomina ein charakteristischer Zug der Manlier des späten vierten und folgenden Jahrhunderts, und bei dem bezeugten zeitweisen Mangel an Nachwuchs nimmt es nicht Wunder, daß der nun verpönte Vorname überhaupt nicht mehr in Anwendung kam.

Der zweite Fall betrifft die Claudier. Wenn Sueton zu trauen ist, hat der patrizische Zweig der Claudier durch einen Familienbeschluß, *consensus*⁹, aus den traditionellen Vornamen des Geschlechtes *Lucius* ausgeschlossen, nachdem zwei seiner Angehörigen, die dieses Praenomen geführt hatten, sich krimineller Taten schuldig gemacht hatten¹⁰. Über die Träger des Vornamens *Lucius* und die von Sueton erwähnten Ereignisse ist sonst nichts bekannt. Sein Bericht über den Gentilbeschluß muß aber historisch sein, denn *Lucius* war bei den patrizischen Claudiern in der Tat kaum in Gebrauch. Das Ereignis wird in früher Zeit vorgefallen sein, da seit Anfang der Überlieferung des Geschlechtes dieser Vorname den Claudiern fehlt. Wir kennen aus republikanischer Zeit insgesamt drei *Lucii Claudii*; von ihnen sind aber zwei wahrscheinlich plebejisch¹¹, und den in der Form *L. Claudius* überlieferten Namen des für das Jahr 57 be-

⁸ Seine Filiation A. f. wird durch Cic. *off.* 3, 112 und durch die in den Kapitolinischen Fasti erhaltene Namensform *Cn. Manlius L. f. A. n. Capitolin(us) Imperioss(us)* des Konsuls 359 v. Chr. sichergestellt (der letztere war sicher Sohn des Dictators 363). Als Großvater des Dictators 363 wird in der neueren Literatur ein *Aulus* angegeben; so z. B. Degrassi, *Inscr. It.* XIII 1, S. 33 und Broughton, *MRR* I 117; aber wenn der Dictator Sohn eines Bruders des Marcus Capitolinus war, dann muß sein Großvater ein *Titus* gewesen sein, denn als Namensform des Marcus Capitolinus steht in den Kapitolinischen Fasti zu 392 v. Chr. *M. Manlius T. f. A. n. fest.*

⁹ *consensus* (vgl. ThL IV 392, 52–61, wo unsere Stelle nachzutragen wäre) ist hier ohne weitere Bestimmung gebraucht und kann fast adverbial, „einstimmig“, aufgefaßt werden (ähnlich etwa *Nero* 44, 2). *consensus* paßt gut zu dem inoffiziellen Charakter eines Familienabkommens, etwa in der Bedeutung: „man kam überein“.

¹⁰ Suet. *Tib.* 1, 2: *patricia gens Claudia ... cum praenominibus cognominibusque variis distingueretur, Luci praenomen consensu repudiavit, postquam e duobus gentilibus praediis eo alter latrocinii, caedis alter convictus est.* Zur Stelle zuletzt vgl. W. Vogt, *C. Suetonius Tranquillus, Vita Tiberii*, Diss. Würzburg 1975, 12.

¹¹ Ich meine den nur bei Liv. 41, 21, 2 erwähnten Praetor und Statthalter von Sizilien 174 v. Chr. *L. Claudius* (RE 22) und den im Jahre 73 im SC de Oropiis (Sherk 23) belegten Senator *L. Claudius L. f. Lemonia* (RE 23). Die beiden gelten oft als Patrizier (Broughton, *MRR* I 404 und II 115 mit Suppl. 54; Taylor, *VD* 203). Taylor (und in ihrer Nachfolge Broughton Suppl. 54) macht den letzteren zum Vater des sicher patrizischen Opferkönigs (daß aber auch er *Rex sacrorum* gewesen wäre, ist reine Vermutung, die durch nichts gestützt wird), eben wegen des gleichen Vornamens und des Fehlens des Cognomens bei beiden. Sie sollen einen sonst unbekanntes Zweig der Claudier vertreten, der sich des verpönten Vornamens bediente. Das Fehlen des Cognomens dürfte aber eher auf plebejische Herkunft hindeuten (Sueton sagt ausdrücklich, daß die patrizischen Claudier — im Gegensatz zu den plebejischen — sich verschiedener Cognomina bedienten: nach dem in der vorigen Anm. angeführ-

zeugten Opferkönigs hat man für korrupt erklärt¹². Man möchte sich gerne dieser Ansicht anschließen, auch wenn die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß nicht jeder Zweig der patrizischen Claudii dieses Verbot in späterer Zeit beachtet hat. Gegen Ende der republikanischen Zeit kann ja von einer einheitlichen claudischen Familienpolitik keine Rede mehr sein. Könnte der Opferkönig also einem weniger bekannten patrizischen Zweig der Claudier angehört haben, in dem *Lucius*, und sei es auch nur ganz vereinzelt, in Gebrauch war¹³? Wie es sich auch mit

ten Passus *cognominibus variis* sagt Sueton noch, daß die patrizische gens Claudia *inter cognomina et Neronis assumpsit*). Allerdings sind uns einige wenige patrizische Claudii bekannt, in deren Namen keine Cognomina belegt sind, doch dürften die meisten von solchen cognomenlos überlieferten patrizischen Claudii in Wirklichkeit ein Cognomen geführt haben, wie etwa unser Opferkönig, der ein Pulcher gewesen sein mag, oder der Ap. Claudius, der um 133 v. Chr. Praetor war (RE 11) und der Militärtribun 87 Ap. Claudius (RE 12), die in den gelegentlichen Erwähnungen ohne Cognomen angeführt sind, obwohl sie wohl Pulchri waren, oder auch Q. Claudius Ap. f. Pollia, Senator um 104 v. Chr. (RE 30), der zweifellos ein Pulcher war (vgl. RE Suppl. III 252). Der Senator L. Claudius von 73 v. Chr. hatte aber sicher kein Cognomen, denn es wird in der Liste des Consiliums des oropischen Senatsbeschlusses sonst angegeben, während es keinerlei Schwierigkeiten bereitet anzunehmen, daß Cicero das Cognomen des Opferkönigs verschwiegen habe (dazu vgl. auch die folgende Anm.); auch ein anderer Sakralbeamter in Ciceros Liste *har. resp.* 12, der Pontifex Q. Terentius Culleo, wird ohne Cognomen angeführt.

¹² Cic. *har. resp.* 12. Für eine Korruptel tritt etwa Münzer, RE 21 ein. Unentschieden J. O. Lenaghan, *A Commentary on Cicero's Oratio De haruspicum responso*, The Hague 1969, 86. Contra Taylor, VD 203 (s. die vorige Anm.). Andere suchen einen Mittelweg, indem sie den Gentilbeschluß nur auf den Hauptzweig der Claudii beziehen; so etwa Salomies 174. Zu verwerfen ist die Vermutung von D. R. Shackleton Bailey, *Two Studies in Roman Nomenclature*, American Classical Studies 3 (1976) 25, der Opferkönig hieße L. *Cloelius/Cloulius*, denn aus *dom.* 127 geht hervor, daß er ein Claudius sein mußte (mit Recht hat Shackleton Bailey, von mehreren Rezensoren gemahnt, seine Vermutung in der zweiten Auflage des Büchleins 1991 zurückgezogen; so schon in seinem *Onomasticon to Cicero's Speeches*, Oklahoma 1988, 33). Die Korruptel liegt im Praenomen, nicht im Nomen (vgl. Gnomon 59 [1987] 598). Man muß freilich bedenken, daß die Überlieferung in *har. resp.* 12 einhellig ist. Es bereitet aber wohl keine Schwierigkeiten, in dem Namen eines weniger bekannten Senators eine während einer früheren Überlieferungsphase entstandene Korruptel zu L etwa aus C anzunehmen. Wie es sich mit der Form des Praenomens des Opferkönigs auch verhalten mag, im ganzen hat der alte Gentilbeschluß eine dauernde Wirkung gehabt. Broughton, MRR II 206 macht aus dem Opferkönig einen Pulcher (in Suppl. 53f. nimmt Broughton keine Stellung mehr zum Problem), aber Ciceros Worte in *dom.* 127 *tu, rex, disce a gentili tuo, quamquam ille gentem istam reliquit* lassen in sich genommen den Schluß nicht zu, daß auch der Opferkönig ein Pulcher hätte sein müssen, denn *gentilis* meint in Ciceros Sprachgebrauch Träger desselben Gentiliciums, nicht Cognomens: *top.* 29. *Verr.* 2, 190. Andererseits ist es verlockend, hier eben einen Pulcher zu sehen und das Fehlen dieses Cognomens (einen patrizischen Claudius würde man sich nicht gern cognomenlos denken, da in der römischen Tradition die patrizischen Claudier mit mehreren Cognomina verbunden wurden, wie aus dem in der Anm. 10 angeführten Passus Suet. *Tib.* 1, 2 hervorgeht) in Ciceros Text dadurch zu erklären, daß der Redner das Cognomen des gehaßten Gegners vermeiden wollte — damals führte die Erwähnung von *Pulcher* die Gedanken der Zuhörer unverzüglich zum berühmtesten Volkstribun (auch sonst scheint Cicero den Namen des Volkstribunen wenigstens in gewissen Reden zu vermeiden [eine Beobachtung gemacht von W. L. Watson, *The Surname as a Brickbat in Cicero's Speeches*, CJ 66 (1970–1971) 55–58; vgl. aber H. Solin, *Ciceronian Onomastics and American Scholarship*, in: Atti dell'VIII Colloquium Tullianum, New York 1991, *Ciceroniana* 8, Roma 1994, 83f.]; wenn er ihn aber nennt, bedient er sich etwa in der Rede für Milo der Form *P. Clodius* ohne Cognomen).

¹³ Beiläufig sei gesagt, daß *Lucius* auch in der Kaiserzeit bei senatorischen Claudii nur selten auftritt, jedoch nie in alten Familien. L. Claudius Arrianus, Suffektkonsul im 2. Jh. (PIR² C 790); L. Claudius Attalus aus Aphrodisias, *συγκλητικός* aus dem Ende des 2. Jh. (PIR² C 853; vgl. Halfmann, in: EOS II 633); L. Claudius Iberinus Eudaemon aus Aphrodisias (PIR² C 861 + 891; unsicher bleibt, ob er ein Senator ist, vgl. Halfmann, EOS II 648); L. Cl(audius) Pollio Iulianus Gallicanus aus Nola (PIR² C 967); L. Claudius Proculus Cornelianus (PIR² C 980); L. Claudius Propinquantus Apelinus (Tribunus der Legio II Traiana; die in Perge beheimatete Familie wurde später senatorisch, vgl.

den wenigen oben angeführten Einzelfällen verhalten mag, an der Historizität des suetonischen Berichtes zu zweifeln besteht kein Anlaß, und man sieht aus den beiden Fällen des Capitolinus und der Claudier, wie mächtig und langwierig ein derartiger Familienbeschluß hemmend auf die Wiederaufnahme eines abgeschaffenen Praenomens einwirken konnte. Wenn der große Appius Claudius Caecus für seinen vierten Sohn nach *Appius*, *Publius* und *Gaius* nicht *Lucius*¹⁴, sondern den ganz ungewöhnlichen *Tiberius* zum Praenomen wählte¹⁵, so kann ein Grund zweifellos auch darin liegen, daß in der Familientradition der von Sueton erwähnte Beschluß noch beachtet wurde.

Später konnten solche Verbote offiziell verordnet werden. Nach dem Tode des Antonius bestimmte der Senat im Jahre 30 unter anderem, daß kein Antonier mehr den Namen *Marcus* führen dürfe¹⁶. Dieser Senatsbeschluß hat sicher nur den nächsten Familienkreis betroffen, wie Dios Wortlaut vermuten läßt (Plutarch ist hier, wie so oft, ungenau), denn die Freigelassenen des Antonius führten auch fortan das Praenomen *Marcus*, wie man aus dem Namen des *M. Antonius Hipparchus* sieht¹⁷. Und durch Freigelassene der beiden Töchter der Octavia, vornehmlich Felix und Pallas, gelangten die Marci Antonii zu einer neuen Blüte¹⁸. Es war ja folgerichtig, den Freigelassenen der zwei Töchter der Octavia den Vornamen *Marcus* zu geben, denn es entsprach der Gewohnheit, Freigelassenen einer Frau den Vornamen des Vaters der Frau zu geben. In diesem Falle gab es natürlich keine Veranlassung, den Freigelassenen das Recht zum Tragen von *Marcus* zu nehmen. Auch die im Osten lebenden Nachkommen des Triumvirn führten ohne Skrupel *Marcus* als Praenomen. Marcus Antonius Polemon war Sohn von Pythodorus, Enkelin des Triumvirn; freilich verdankt er seinen Namen ebenso der Tatsache, daß sein Vater das Bürgerrecht von M. Antonius erhielt¹⁹. Für den engeren Familienkreis hatte der

Halfmann, *EOS* II 642f.); L. Claudi[us ---], Suffektkonsul 139 n. Chr. (RE Suppl. XIV 98, Nr. 21a); ferner die afrikanischen L. Claudius Ti. f. Honoratus und L. Claudius Modestus (Le Glay, in: *EOS* II 771). Auszuscheiden hat L. Ti. Claudius Aurelius Quintianus aus Antiocheia, Konsul 235 n. Chr., denn in seinem bizarren Namen gehören *Ti.* und *Claudius* zusammen (vgl. Salomies 414f.).

¹⁴ Von den restlichen „normalen“ Vornamen kam etwa *Marcus* nicht in Frage, weil er den plebejischen Marcelli zukam. Der angebliche Großvater des Konsuls und Decemvirn Appius Claudius Crassus, der in den Kapitolinischen Fasti zu 451 v. Chr. als Ap. f. M. n. bezeichnet wird (der Name seines Bruders C. Claudius, Konsul 460, ist nicht in den Kapitolinischen Fasti erhalten), und Vater des Konsuls 495 ist erfunden; gleichfalls erfunden ist auch M. Claudius, Klient des Konsuls und Decemvirn. Vgl. Münzer, RE 24–25.

¹⁵ Dazu s. oben Anm. 3.

¹⁶ Plut. *Cic.* 49, 6 καὶ προσεψηφίσατο μηδενὶ τῶν Ἀτωνίων ὄνομα Μάρκων εἶναι. Dio 51, 19, 3 τὸ τοῦ Μάρκων πρόσρημα ἀπέλειπον μηδενὶ τῶν συγγενῶν αὐτοῦ εἶναι. Vgl. auch Plut. *Anton.* 86, 9 zum Umstürzen der Statuen des Antonius. Es ist bedeutsam, daß Dio, der hier aus besseren Quellen schöpft, das Verbot auf die Angehörigen des Triumvirn beschränkt, während Plutarch ganz allgemein von den Antonii spricht.

¹⁷ PIR² A 838. Er ging als erster von den Freigelassenen des Antonius zu Octavian über.

¹⁸ Auch die Freigelassenen des Iullus Antonius scheinen folgerichtig Marci geheiß zu haben, wie CIL VI 12010 nahelegt.

¹⁹ Ich meine den Dynasten von Olba in Kilikien (PIR² A 864, aber ohne genealogische Zuweisungsversuche). Seine Abstammung steht nicht mit Sicherheit fest, heute aber tendiert man dazu, in ihm den ältesten Sohn des Polemon I von Pontos und Pythodorus zu sehen; vgl. H. Halfmann, *Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum*, Göttingen 1979, 44f.; dort weitere Literatur, dazu noch A. Barrett, *Historia* 28 (1978) 437–448, der dafür mit Vorbehalt eintritt. Anders R. Sullivan, *Num.chron.* 19 (1979) 6–20 und ANRW II 7, 1980, 926 und sonst, der ihn mit Polemon II, dem König von Pontos, identifiziert; vgl. aber G. M. Staffieri, *La monetazione di Olba e Diocaesarea in Cilicia, Addenda e Corrigenda I, Numismatica e Antichità classica*, Quaderni Ticinesi 16 (1987) 230–232 und A. Burnett, M. Amandry, P. P. Ripollès, *Roman Provincial Coinage I*, London, Paris 1993, 564. Allgemein, aber ungenau zu östlichen Nachkommen des Antonius: E. F. Leon, *One Roman's Family*, *Class.Bull.* 35 (1959) 61–65. G. M. Staffieri, *La discendenza di Marco Antonio nei regni clienti medio orientali e Nord Africani*, *Numismatica e Antichità classica*, Quaderni

Senatsbeschluß keine größere konkrete Wirkung. Sieht man von dem ältesten, kinderlosen Sohn des Triumvirn, M. Antonius Antullus ab, der nicht mehr am Leben war, als die posthume Ächtung des Antonius vom Senat beschlossen wurde²⁰, so ist der einzige Nachkomme des Triumvirn, dem überhaupt der Vorname *Marcus* hätte zugelegt werden können, L. Antonius, Sohn des Iullus Antonius. *Iullus* hat der Triumvir seinem Sohn zweifellos bei Geburt verliehen²¹, als Zeichen der Hingabe gegenüber dem verstorbenen Caesar. Iullus hätte gar nicht *Marcus* genannt werden können, da bereits der ältere Bruder so hieß. Iullus Antonius hatte wahrscheinlich einen gleichnamigen erstgeborenen Sohn, der in jungen Jahren gestorben sein dürfte²². L. Antonius war sein zweiter Sohn, der in Massilia im Jahre 25 n. Chr. ohne Nachkommen starb. Daß er *Lucius* und nicht in der Art normaler Familientradition, die bislang im antoninischen Haus genau beachtet worden war, nach seinem Großvater *Marcus* benannt wurde, kann durchaus an der Beachtung des Senatsbeschlusses liegen. Weiter können wir dessen Wirkung nicht verfolgen. Das Haus der Antonier scheint mit dem Sohn des Iullus zu erlöschen. Auch die Existenz etwaiger kollateraler Verwandter ist nicht sehr wahrscheinlich²³.

Ticinesi 1974, 85–101. C. P. Johnson, *Mark Antony. Man of Five Families*, San. Journal of the Society of Ancient Numismatics 4 (1972–1973) 21–24. Nebenbei sei auf eine kürzlich ans Licht gekommene Inschrift der Pythodoris hingewiesen: SEG XXXIX 695 (Hermonassa, Ehrung für Livia).

²⁰ Es wird allgemein — und zwar wohl richtig — angenommen, daß die Ehrenstrafen, darunter Namensstrafen (Erasion und Verbot, das Praenomen *Marcus* zu führen) Antonius erst posthum trafen (so, mit vielen anderen, Mommsen, *RF* II 68; Groebe, *RE* I 2611; Tarn; Charlesworth, *CAH* X 112; Vittinghoff, *Staatsfeind* 42; Degrassi, *Inscr. It.* XIII 1, 19; J. R. Johnson, *Augustan Propaganda: the Battle of Actium, Mark Antony's Will, The Fasti Capitolini consulares, and Early Imperial Historiography*, Diss. Univ. of California Los Angeles 1976, 138ff.). Neuerdings wollen Ch. L. Babcock, *Dio and Plutarch on the damnatio of Antony*, *CPh* 57 (1962) 30–32 (so früher schon H. A. Andersen, *Cassius Dio und die Begründung des Principates*, Neue Deutsche Forschungen, Abt. Alte Geschichte 4, Berlin 1938, 35f. und dann, in Babcocks Nachfolge, V. Fadinger, *Quellenuntersuchungen zur Geschichte des 2. Triumvirats*, Diss. München 1969, 247 und M. Reinhold, *From Republic to Principate. An Historical Commentary on Cassius Dio's Roman History, Books 49–52*, Atlanta 1988, 147) die Ächtung des Antonius in die Zeit sofort nach Actium setzen, weil Dios Wortlaut das nahelegt. Es kann sein, daß man aus Dios Bericht auf den ersten Blick den Eindruck bekommen könnte, das Verbot des Praenomens *Marcus* sei in einer früheren Phase beschlossen worden. Aber eine nähere Analyse des ganzen dionischen Berichtes scheint mir diese Annahme nicht notwendig zu machen (in demselben Zusammenhang berichtet Dio auch vom Tod des Antonius!). Vor allem aber steht eindeutig fest, daß die Tilgung des Antoniernamens in den kapitolinischen Fasti erst nach dem Tod des Antonius erfolgte, denn diese waren eigens für den im Jahre 29 v. Chr. geweihten Augustus-Bogen verfertigt worden, und es hat nicht viel Sinn anzunehmen, daß die kapitolinischen Fasti schon vor Actium geschrieben worden wären, was die Verfechter der Hypothese der Datierung des gegen Antonius gerichteten Senatsbeschlusses in die Zeit sofort nach Actium zuzugeben gezwungen wären. Vgl. noch unten zu Anm. 24.

²¹ Er wird sowohl in epigraphischen als auch in literarischen Quellen (abgesehen von einigen späteren Schriftstellern, die den Namen in der korrupten Form *Iulius* überliefern) als Iullus Antonius angeführt. Eigens sei Suet. *gramm.* 18 erwähnt, der ihn als einen jungen Studierenden eben in dieser Form anführt; damals lebte sein Vater noch. Zu den Motiven des Antonius bei der Wahl des Praenomens *Iullus* vgl. Syme, *Historia* 7 (1958) 173f. = *RP* I 363.

²² Aus *CIL* VI 12010 M. Antoni Iulli patris I. Rufionis kann mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden, daß Iullus einen gleichnamigen Sohn zur Zeit der Errichtung dieses Grabsteines hatte. Da von ihm sonst nichts bekannt ist, muß er wohl jung gestorben sein.

²³ Von direkten Nachkommen des Triumvirn können wir mit Sicherheit sagen, daß die männliche Linie mit dem Sohn des Iullus erloschen ist (wir wissen z. B. von den Kindern des Antonius mit seiner ersten Frau Fadia, daß Cic. *Phil.* 2, 3; *Att.* 16, 11, 1 sie als verstorben erwähnt). Auch haben die zwei Brüder des Antonius kaum Söhne namens *Marcus* gehabt (wenigstens keine, die über das Kinderalter hinaus kamen), denn angesichts der Wichtigkeit der Familie und ihrer Rolle in der damaligen Politik müßten wir über sie Nachrichten haben. Auch scheint es mir kaum wahrscheinlich, daß

So entzieht sich unserer Kenntnis, ob und wann die Antonier möglicherweise das Recht zurückerhalten haben, das alte Praenomen des Geschlechts erneut zu führen. Im Zusammenhang mit der Versöhnungspolitik des Augustus wäre es wohl möglich gewesen, daß die Nachkommen des Triumvirn *Marcus* erneut in die Familientradition hätten einführen können. Wegen des nahen Verhältnisses, das sein Haus mit dem des Antonius hatte, bevorzugte Augustus vielfach dessen Familie; so sah er auch keinen Anstoß darin, daß ein Sohn des Triumvirn den besonderen, an das julische Haus erinnernden Vornamen *Iullus* weiterhin tragen durfte und ihn auch an seinen ältesten Sohn weiter verleihen konnte. Bedeutsam ist ferner, daß Augustus die Namen der Antonii in die Kapitolinischen Fasti wieder hat einsetzen lassen, in denen als Folge der Ehrenstrafe gegen M. Antonius im Jahre 30 nicht nur sein Name, sondern auch die seines Großvaters, Oheims und Bruders getilgt worden waren. Wann diese Wiederherstellung stattgefunden hat, darüber gehen die Meinungen auseinander. Mit der Redaktion der Tafeln wurde wohl bald nach Actium begonnen. Ich gehe davon aus, daß sie an die Wände des 29 v. Chr. geweihten Augustusbogens amgebracht waren, für welchen sie eigens angefertigt worden sind — durchaus im Bewußtsein dessen, daß diese von Degrassi sozusagen kanonisierte Auffassung nicht mehr von allen Spezialisten der römischen Topographie geteilt wird, und daß manches noch unklar ist²⁴. Da nun die Namen der Antonier darauf ursprünglich zu lesen waren und erst

der Oheim des Triumvirn, C. Antonius Hybrida, einen Sohn Marcus gehabt hätte. Wir kennen von seinen Kindern zwei Töchter (RE 108, 110); daß jede Nachricht über Söhne dieser bekannten Persönlichkeit verloren gegangen wäre, scheint nicht sehr glaubhaft. Der von Dio 54, 3, 2–4 verewigte Prokonsul von Makedonien M. Primus, der im Jahre 22 v. Chr. verurteilt wurde (Thomasson, *Laterculi praesidium* I 179), kann unmöglich ein Antonier gewesen sein, wie gelegentlich vermutet worden ist (so wenigstens V. Gardthausen, *Augustus* I 361), denn — von allem anderen zu schweigen — das mit servilem Gepräge behaftete Cognomen *Primus* wäre ganz unerhört in einem alten und angesehenen Plebejergeschlecht, das sich bislang eines Cognomens überhaupt nicht bedient hatte. — Es sei hier noch auf folgenden Fall hingewiesen: Wir kennen aus römischen Ziegelstempeln einen Sklaven namens Apol(ionius) Ant(oni) L. s(ervus) (CIL XV 824), der Bloch zufolge mit Apollonius Antoni M. s(ervus) (CIL XV Suppl. 446. 447) identisch sein soll; in der neueren Forschung (s. J. P. Bodel, *Roman Brick Stamps in the Kelsey Museum*, Ann Arbor 1983, 45, Nr. 72) gehören die Stempel in die späte republikanische oder in die früheste Kaiserzeit. Es wäre verlockend, hier einen Sklaven des L. Antonius zu sehen, nach dessen Tod er in den Besitz seines Bruders geraten wäre (der dritte Bruder Gaius war ja schon tot), was ganz natürlich wäre, weil Lucius unseres Wissens keine Söhne hatte. Aufgrund der neuen Datierung der Ziegelstempel wäre diese Identifizierung sehr wohl möglich, bleibt aber naturgemäß bloß hypothetisch; man denke etwa, daß es in Rom gegen Ende der Republik eine Anzahl von Antonii gab, unter denen *Lucius* und *Marcus* als Praenomina nicht unüblich waren (ich habe *Arctos* 17 [1983] 161 etwas voreilig in M. und L. Antonius dieselbe Person gesehen und den Namenswechsel mit dem Senatsbeschluß von 30 v. Chr. in Verbindung gebracht).

²⁴ Vgl. zuletzt zusammenfassend E. Nedergaard, *Arcus Augusti*, in: *Lex. Top. Urbis Romae* I 80–85 (vgl. auch dieselbe, *Zur Problematik der Augustusbögen auf dem Forum Romanum*, in: *Kaiser Augustus und die verlorene Republik*, Berlin 1988, 224–239). Dazu noch C. J. Simpson, *The original site of the Fasti Capitolini*, *Historia* 42 (1993) 61–81 (recht unbeholfen). Aus den neuen Untersuchungen von Nedergaard dürfte hervorgehen, daß ein Bezug der Fragmente der Fasti Capitolini zum dreitorigen Augustusbogen auf der Südseite des Caesartempels anzunehmen ist. Aber zu welchem? Von der älteren mehr historisch-philologischen Literatur zur Frage der Datierung und Plazierung der Kapitolinischen Fasti s. vor allem die klassischen Untersuchungen von A. Degrassi, z. B. in: *Actes du deuxième Congrès international d'épigraphie grecque et latine* (Paris 1952), Paris 1953, 97–99 und die Einleitung von *Inscr. It. XIII* 1. Zu den Ausgrabungen um den Augustus-Bogen etwa B. Andreae, *Arch. Anz.* 1957, 150–154. Die eigenwillige Idee von L. R. Taylor (z. B. *CPh* 41 [1946] 3–6; zuletzt *CPh* 46 [1951] 73–80), nach welcher die Kapitolinischen Fasti um 18–17 v. Chr. verfaßt worden seien (die Tilgung der Antoniernamen sei erst 2 v. Chr. erfolgt), die schon an sich wenig Wahrscheinlichkeit beansprucht, ist endgültig durch die neuen Ausgrabungen widerlegt worden; s. auch die Einwände von Degrassi und J. R. Johnson (s. Anm. 20) 139ff. Vgl. auch die vorige Anm. — Nichts von diesen Problemen in der auch sonst unergiebigsten Biographie von H. Bengtson, *Marcus Antonius*, München 1977; auch nichts in der ebenfalls unergiebigsten Monographie von E. G. Huzar,

später getilgt wurden, müssen die Magistratstafeln den Bogen gleich nach seiner Aufstellung geziert haben, ja es ist anzunehmen, daß die Tafeln sofort nach Actium angefertigt worden sind. Das heißt, die Namensstrafen gegen die Antonier können nicht sofort nach den Ereignissen von Actium beschlossen worden sein²⁵. Das muß später geschehen sein, und zwar so gut wie sicher erst nach dem Tod des Antonius. Die (nachträgliche) Tilgung des Antoniusnamens zeigt auch, daß der Senat den Bau des Bogens sofort nach Actium beschlossen hat, auch wenn er erst beim Einzug des Siegers im Jahre 29 eingeweiht wurde.

Wann hat aber die Wiederherstellung der Antoniernamen in den Fasti stattgefunden? Den *terminus post quem non* bildet das Jahr 19 v. Chr., denn auf den Triumphalfasti, die in 19 (oder 18) v. Chr. den Konsularfasti hinzugefügt wurden, ist der Antoniername nicht getilgt. Die herrschende Ansicht scheint heute die zu sein, daß der erste Princeps sehr bald, etwa 29 v. Chr., die Namen der Antonier in die Fasti wieder einsetzen ließ²⁶. Das ist möglich, doch würde ich an einen späteren Zeitpunkt denken. Wenn der Senat Ende 30 v. Chr. über Antonius eine *damnatio memoriae* aussprach, ist es kaum glaubhaft, daß sein großer Gegenspieler sofort die Beschlüsse des Senats annulliert hätte — so etwas konnte er sich kaum erlauben. Freilich war Octavian von Anfang an darum bemüht, eine formelle Hostis-Erklärung des Antonius zu vermeiden²⁷, und auch nach dessen Tod begünstigte der erste Princeps, wie bereits erwähnt worden ist, vielfach die Familie des Antonius. Wir haben aber keinerlei Evidenz dafür, daß er sofort nach dem Tod des Antonius die vom Senat beschlossenen Ehrenstrafen rückgängig gemacht hätte. Wenigstens die eine der Namensstrafen, das Verbot, den Vornamen *Marcus* zu führen, scheint für geraume Zeit Gültigkeit gehabt zu haben, wenn der zweite Sohn des Iullus Antonius gerade wegen dieses Verbotes nicht *Marcus*, sondern *Lucius* genannt wurde (dazu vgl. oben), denn dieser ist nicht vor 20 v. Chr. geboren. Die Pflege altrömischer Tradition, dieser für Augustus so charakteristische Zug, in welchen Zusammenhang wohl auch die Wiederherstellung des Antoniernamens in den Fasti gehört, setzt erst allmählich ein. Gerade die Versetzung der Konsulartafeln (mit der älteren Inschrift) auf den um zehn Jahre jüngeren Partherbogen ist ein typischer Zug für die Politik des Augustus, die jede Erinnerung an die Bürgerkriege tilgen wollte. In diesen Zusammenhang paßt die Wiederherstellung des Antoniernamens gut. Ich würde sie jedenfalls mit der allmählich einsetzenden Versöhnungspolitik des Augustus in Zusammenhang bringen. Trotz der Tatsache, daß unter Augustus die Schuld des Antonius noch keineswegs vergessen war und die „offizielle“ *restitutio memoriae* erst unter Caligula erfolgte, so wurde andererseits, wie wir schon gesehen haben, die Familie des Antonius durchaus begünstigt. In diesem Licht gesehen läßt sich das Vorgehen des Augustus für die Wiedereinsetzung des Namens der Antonier ungezwungen als ein Teil seiner Bemühungen um

Marc Antony. A Biography, Minneapolis 1978. Non vidi: Fr. Chamoux, *Marc Antoine*, Paris 1986; A. Roberts, *Marc Antony. His Life and Times*, Upton-upon-Severn 1988.

²⁵ Siehe oben Anm. 20.

²⁶ So etwa Degrassi, *Inscr. It.* XIII 1, 19. E. Meinhardt, in: Helbig, *Führer*⁴ II 282. J. R. Johnson (o. Anm. 20) 141.

²⁷ Das bezeugen auch Dio 50, 4, 3ff. und Plut. *Anton.* 60, 1. Andererseits ist natürlich zu berücksichtigen, daß Octavian bemüht war, seinen Sieg bei Actium auf vielerlei Weise zu verherrlichen. Das tritt besonders deutlich in der bildenden Kunst zu Tage: Rom muß damals überschwemmt worden sein von Denkmälern, die auf den Sieg über Antonius hinwiesen, und die Initiative für derartige Denkmäler lag vielfach bei dem Protagonisten selbst. Doch darf dabei wiederum nicht vergessen werden, daß die Gestalt des Antonius selbst nicht ins Bild gebracht werden konnte, eben aus den oben skizzierten Gründen. Zu diesen Fragen vgl. T. Hölscher, *Denkmäler der Schlacht von Actium*, *Klio* 67 (1985) 81–102. P. Zanker, *Augustus und die Macht der Bilder*, München 1987, 85ff.

die Pflege römischer Traditionen und Tilgung der Erinnerungen an den Bürgerkrieg erklären. Etwaige praktische Erwägungen haben dabei kaum eine Rolle gespielt²⁸.

Auch in einer anderen Hinsicht wäre es interessant, den weiteren Verlauf des Verbotes verfolgen zu können, *Marcus* in der Familie des Antonius zu führen: Hätte M. Antonius Antullus, in dem Falle, daß er am Leben geblieben wäre, sich gezwungen gesehen, sein Praenomen zu ändern und es möglicherweise später wiederherzustellen? Denn der Wechsel des Vornamens bei ein und derselben Person ist sehr selten und kommt außer im Falle der Adoption nur bei einigen Kaisern und in wenigen Ausnahmefällen vor²⁹. Einer ist uns überliefert: Der ältere Sohn des Cn. Calpurnius Piso, Konsul im Jahre 7 v. Chr. (PIR² C 287), der nach seinem Vater auch *Gnaeus* hieß (PIR² C 293), war durch einen Senatsbeschluß gezwungen, seinen Vornamen wegen der Verurteilung seines Vaters im Jahre 20 n. Chr. umzuändern³⁰, wobei er sich als neues Praenomen *Lucius* wählte. Das Verbot war nicht ausdrücklich gegen ihn gerichtet, denn er wurde in vielerlei Hinsicht von Tiberius bevorzugt; vielmehr betraf die Namensstrafe ihn nur, weil er das Praenomen seines verurteilten Vaters trug; die Strafe wurde wohl auf den gesamten Geschlechtsverband bezogen³¹. In der Tat ist

²⁸ Vittinghoff, *Staatsfeind* 27 meint, die Wiedereinsetzung des Antoniernamens in die Fasti Capitolini und die Aufnahme in die Triumphalfasti sei allein aus praktischen Erwägungen, wegen der Bedeutung der Verzeichnisse für die Chronologie, geschehen, was für die Kapitolinischen Fasti nicht zutreffen kann, denn sie sind keineswegs zu praktischen Zwecken veröffentlicht, sondern gehören in den schon erwähnten allgemeinen Zusammenhang der Erneuerung und Pflege altrömischer Tradition unter Augustus. Noch mehr als für die Konsularfasti trifft das für die Triumphalfasti zu. Was die Konsularverzeichnisse im allgemeinen angeht, kann die Beibehaltung der Antoniernamen (wie auch anderer Namen) in den Fasti auch aus praktischen Erwägungen erfolgt sein, da es ja in gewissen Fällen schwierig gewesen wäre, Ersatz für die zu tilgenden Namen zu finden. Diese Argumentation trifft aber nicht für die Kapitolinischen Fasti zu, die nicht zum alltäglichen Konsultieren verfaßt worden sind (zu ihrer Funktion vgl. einige Überlegungen des Verf. in: *Acta colloquii epigraphici Helsingiae a. 1991 habitii*, Helsinki 1995, 106). Außerdem wurden ja die Antoniernamen ursprünglich getilgt, was eigentlich nicht hätte geschehen dürfen, wenn diese Fasti einen rein praktischen Zweck gehabt hätten. — Daß der Name des Antonius (und seines Sohnes Iullus) in den Fasti verblieben, war auch allgemein bekannt und fiel auf, wenn Tac. *ann.* 3, 18, 1 berichtet, daß der Name des Cn. Piso (Konsul 7 v. Chr.) aus den Fasti nicht entfernt wurde, weil auch der Name des M. Antonius und des Iullus Antonius in der Konsulliste blieben. Falsch hierzu C. J. Simpson, *Historia* 42 (1993) 79. Außerdem dürfte Tacitus hier nicht speziell auf die Kapitolinischen Fasti anspielen, sondern auf die Konsullisten im allgemeinen.

²⁹ Auszuscheiden hat ein Wechsel des Praenomens bei dem älteren Drusus, Nero Claudius Drusus, der nach Suet. *Claud.* 1, 1 ursprünglich *Decimus* geheißen habe. Suetons Angabe gilt in der Forschung als feste Tatsache, kann aber unmöglich stimmen, wie Salomies 170 nachgewiesen hat. Sueton ist ein Lapsus passiert, den wir nicht durchschauen können. Kaum richtig C. J. Simpson, *Phoenix* 42 (1988) 173–175 (*Decimus* sei ursprünglich wegen seines neutralen Charakters verliehen worden, um die väterliche Abstammung des Drusus zu verbergen).

³⁰ Tac. *ann.* 3, 17, 4: *Aurelius Cotta consul nomen Pisonis radendum fastis censuit, partem bonorum publicandam, pars ut Cn. Pisoni filio concederetur isque praenomen mutaret*. Daß der Senatsbeschluß selbst das Namensverbot enthielt, kann direkt aus 18, 1 gefolgert werden, wo Tacitus unter *multa ex ea sententia mitigata a principe* das Namensverbot nicht erwähnt. Auch wird die Klausel, die den Wechsel des Praenomens verordnet, in der kürzlich in der Baetica gefundenen Kopie des Senatsbeschlusses (Edition von A. Caballos, W. Eck und F. Fernández steht bevor) angeführt. — Zum Manne selbst und zu seinem Vater A. Berenger, *Die führende Senatorenschicht im frühen Prinzipat*, Diss. Bonn 1965, 64–89.

³¹ Tacitus berichtet zwar nur von dem Antrag, der Sohn solle den Vornamen ändern. Aber derartige Senatsbeschlüsse sind, soweit wir sie kennen, an das Geschlecht gerichtet, wie wir aus dem Beschluß von 30 v. Chr. gesehen haben (vgl. auch Tac. *ann.* 2, 32, 1: *Cn. Lentulus censuit, ne quis Scribonius cognomentum Drusi adsumeret*), und das wird auch durch den gentilen Ursprung der Strafe nahegelegt. Im ganzen steht auch Tacitus' Bericht damit nicht in Widerspruch, ihm ging es mehr darum, die sofortige praktische Wirkung des Antrages wiederzugeben. Der Kontext betrifft nur den

nach ihm unter den Calpurniern kein einziger Gnaeus mehr bekannt. Freilich wurde die Frage der Wahl dieses Praenomens im Zweige der Cn. Pisones nicht mehr aktuell; es scheinen für die weniger zahlreichen Pisones der Folgezeit in diesem Zweig *Gaius* und *Lucius* genügt zu haben, sofern *Gaius* überhaupt in diesem Zweig in Gebrauch war (C. Calpurnius Piso, das Haupt der Verschwörung gegen Nero, scheint ihm nicht anzugehören, falls er ein Enkel des Piso pontifex war, wie neuerdings angenommen wurde)³². Der von dem Namenswechsel betroffene Piso hat sich wahrscheinlich selbst den Vornamen *Lucius* gewählt — der Senatsbeschluß hat keine diesbezügliche Bestimmung enthalten. Es war naheliegend, gerade diesen Vornamen aufzunehmen, da sein Bruder etwas überraschend *Marcus* hieß³³. Weil *Marcus* unter Pisonen ungebrauchlich war³⁴, könnte man sich denken, daß in der Familie ein mittlerer Bruder namens

Sohn; wenn Tacitus sagt, der andere Teil der Güter des Vaters solle ihm verbleiben, ist es nur natürlich, daß er fortfährt, der Sohn habe aber seinen Vornamen zu ändern. Zu diesem Passus vgl. Vittinghoff, *Staatsfeind* 42. [Korrekturnachtrag. Aber auch das neue Exemplar aus der Baetica spricht nur von der Änderung des Praenomens des Sohnes Gnaeus, und zwar so, als ob der Namenwechsel Voraussetzung für den Verbleib der Hälfte der Güter des Vaters bei ihm wäre. Wenn also *Gnaeus* nicht mehr unter den Pisones gebraucht wurde, so liegt das einerseits daran, daß die Pisones selbst den Senatsbeschluß als für das ganze Geschlecht verbindlich betrachteten oder seine Verwendung einfach deswegen vermieden, weil der zum Hochverräter erklärte Cn. Piso es geführt hatte (also eine Art freiwilliges Aufgeben), andererseits daran, daß *Gaius* und *Lucius* den weniger zahlreichen Pisonen der Folgezeit ausreichten, um ihren Bedarf an Vornamen zu decken. Die Änderung des Praenomens konnte nachträglich sogar auf den Vater, den geächteten Cn. Piso, übertragen werden: in dem sog. Zollgesetz der Provinz Asia, der *lex portorii Asiae*, wird der andere Konsul des Jahres 7 v. Chr. in § 46 Λεύκιος Καλλοῦρνιος Πείσων genannt (daß es sich hier um das Konsularpaar eben dieses Jahres, entgegen der Vermutung der Erstherausgeber, handelt, hat W. Eck, *Epigr.Anat.* 15 [1990] 139–145 gezeigt). Die Bezeichnung des Vaters Cn. Piso durch *Lucius* geht vielleicht auf seinen Enkel L. Calpurnius Piso (Konsul 57 n. Chr.) zurück, der zu der Dreierkommission gehörte, die das Zollgesetz zusammenstellte (so W. Eck in: *Cahiers du Centre G. Glotz* 4 [1993] 197, Anm. 42; anders *Epigr.Anat. cit.*); dabei wollte er den in der ganzen Familie seit der Namensstrafe des Sohnes Cn. Piso vermiedenen Vornamen auch im Namen des Vaters ändern. Es handelt sich wohl um eine Änderung ad hoc, von der keine anderen Belege erhalten sind; in dem Exemplar aus der Baetica sind keine diesbezüglichen Hinweise enthalten, und später wird der Vater in seinem Konsulat richtig *Gnaeus* [oder gelegentlich irrtümlich *Gaius*] genannt).

³² Tac. *hist.* 4, 49 sagt von C. Pisos Sohn Galerianus, er sei *gener* und *consobrinus* von L. Piso, Konsul 57. Die normale, von Groag, *PIR*² C 284, kanonisierte Ansicht ist, daß Tacitus *consobrinus* hier in weiterem Sinn gebraucht habe, der Konsul von 57 und Galerianus also nicht Vettern sein könnten. Groag vermutet im Vater des Galerianus, also im Haupt der Verschwörung gegen Nero, einen Sohn des M. Piso oder einen Nachkommen des Piso *augur* (*PIR*² C 290); J. Scheid, *Les frères arvales*, Paris 1975, 206–209 plädiert für einen Sohn von Piso *augur* oder von L. Piso *pontifex* (Scheid ist aber ungenau, wenn er behauptet, C. Piso und der Konsul von 57 könnten nicht Vettern sein, wenn aber der erstere ein Sohn von M. Piso wäre, dann wären sie Vettern). Für einen Enkel des Piso *pontifex* plädieren Syme, *RP* III 1228 und neuerdings mit guten Gründen E. Champlin, *The Life and Time of Calpurnius Piso*, MH 46 (1989) 101–124.

³³ Die Wahl von Marcus ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß die Mutter des Konsuls 7 v. Chr. eine Popillia M. f. war, wie es scheint. Bedenklich stimmt nur der Umstand, daß das Sozialprestige der Popillii Laenates schon sehr gesunken war; und unübliche Praenomina wählt man vor allem aus Prestigegründen. Aber vielleicht standen die Mutter oder der Großvater dem Konsul irgendwie nahe, und deswegen diese Namenwahl. Die Mutter des Konsuls 7 v. Chr. hieß mit dem ganzen Namen Paulla Popillia M. f. und war Tochter eines nicht mit Sicherheit bestimmbar M. Popillius Laenas; dazu s. zuletzt M. Kajava, *Roman Senatorial Women and the Greek East*, in: H. Solin, M. Kajava (Hg.), *Roman Eastern Policy and other studies in Roman history*, Helsinki 1990, 84.

³⁴ Der von Broughton, *MRR* II 434 in der Form M. (Calpurnius) M. f. Piso Frugi angeführte Münzmeister in 61 v. Chr. (Crawford, *RRC* 442, Nr. 418) ist in Wirklichkeit ein Pupius (richtiggestellt in Broughton Supplement 48), Sohn des Konsuls 61 v. Chr. M. Pupius Piso (der an sich ein gebürtiger Calpurnier war). Daran ändert nichts, daß dieser in CIL I² 745 M. Calpurnius M. f. Piso Frugi genannt wird (E. Badian, in: *Acta of the Fifth International Congress of Greek and Latin*

Lucius jung gestorben war³⁵, dessen Praenomen der älteste Sohn des Piso wählte, um es neu in der Familie zu belegen.

Die Zahl der überlieferten Namensstrafen ist nicht sehr hoch (zu den hier aufgezählten Zwangsänderungen von Vornamen kommt hinzu noch das unten erwähnte Verbot des Cognomens *Drusus*; auf Gentilicia konnten Bestrafungen dieser Art natürlich nicht angewandt werden); sie waren nicht ein regelmäßiger Bestandteil von Ehrenstrafen. Da die Namensstrafe des *Capitolinus* so gut überliefert und zu einem Exemplum in der antiken Geschichtsschreibung geworden ist, und umgekehrt diese Straffart sonst bei keinem anderen Verbrecher (von den anonymen Claudiern abgesehen) überliefert wird, ist die Vermutung erlaubt, daß zu dieser Art der Namensstrafe äußerst selten gegriffen wurde. Man könnte sich auch fragen, ob nicht bei der Außergewöhnlichkeit dieser Straffart wenigstens in einigen der bekannten Hochverrats- und ähnlichen Fällen eine Nachricht darüber erhalten geblieben sein müßte. In dem zweiten klassischen Fall der *affectatio regni*, in dem des Sp. Cassius, dessen Hinrichtung historisch festzustehen scheint³⁶, fehlt jede Nachricht von einer Namensstrafe, obwohl er eine vielbehandelte Gestalt in der römischen Tradition war. Wenn eine solche Strafe beschlossen worden wäre, würde man um so mehr erwarten, davon etwas zu hören, da Cassius wahrscheinlich nicht durch ein *iudicium publicum*, sondern im Hausvaterprozeß verurteilt wurde³⁷. Der Familienverband hätte also freie Hand gehabt, den an sich schon nicht sehr üblichen Vornamen *Spurius* zu verfeimen — wäre so etwas eine übliche Praxis gewesen. Daß wir keine sonstigen Sp. Cassii kennen, besagt nichts für eine eventuelle Abschaffung seines Praenomens, denn er ist der einzige patrizische Cassier, der überhaupt bekannt ist — die Geschichte der plebejischen Cassii beginnt erst Jahrhunderte später. Auch sonst ist kaum ein einziger konkreter Fall auffindbar, bei dem das weitere Fehlen des Praenomens eines Verurteilten in seiner Familie nachweislich auf einer Namensstrafe beruht. Es mangelt uns weitgehend an statistischem Material zum Feststellen von Mechanismen und Tendenzen zu einem solchen Vorgehen³⁸. Andererseits fehlen durchaus

Epigraphy (Cambridge 1967), Oxford 1971, 209–214 erklärt diese Namenform als ein während der in trajanischer Zeit erfolgten Wiedereinstellung entstandenes Mißverständnis für M. Piso M. f. Frugi, wie es ursprünglich gestanden hätte). Zur Namensgebung dieser Personen vgl. Syme, *Historia* 7 (1958) 172 = *RP* I 361f.

³⁵ Natürlich können wir nichts Genaueres über die Namenwahlmotive der Familie wissen, aber das Zurückgreifen auf das ungebräuchliche *Marcus* würde sich am einfachsten eben dadurch erklären, daß *Lucius* in der Familie schon belegt war. Noch leichter wäre die Wahl von *Marcus* verständlich, wenn noch ein älterer Bruder namens *Gaius* jung gestorben wäre; denn *Gaius* war ein traditionelles Praenomen im Haus der Pisonen (wenn auch nicht in der Familie des Konsuls 7 v. Chr. belegt).

³⁶ Wenn man über die Art seines Prozesses streiten kann, so kann dessen Historizität kaum in Zweifel gezogen werden. Es sei auf die feinen Bemerkungen von Münzer, *RE* 91 sowie auf die gründliche Analyse von C. H. Brecht, *Perduellio*, München 1938, 266–281 hingewiesen. Zur Tradition über Cassius neuerdings etwa A. W. Lintott, *Historia* 19 (1970) 18–22. K. J. Hölkesskamp, *Die Entstehung der Nobilität*, Stuttgart 1987, 18. Zu seiner Legislation z. B. F. D'Ippolito, *Labeo* 21 (1975) 197–210. M. Basile, in: *Sesta Misc. graeca e romana*, 1978, 277–298. V. Capanelli, in: *Legge e società nella Roma repubblicana* I (1981) 3–50. O. de Cazanove, *REL* 57 (1989) 93–116; sowie die oben Anm. 4 genannten Studien. — Der sagenhafte Fall des Sp. Maelius ist auszuschneiden. Außerdem wäre er für diese onomastische Frage nicht faßbar, denn das Geschlecht der Maelii ist allzu schlecht bekannt, als daß man etwas von seinen Namengebräuchen aussagen könnte; nur ist bezeichnenderweise ein Konsulartribun 400 und 396 in den *Fasti* als P. Maelius Sp. f. C. n. überliefert. Zu Sp. Maelius aus neuerer Zeit etwa Brecht (s. oben) 282. Lintott, *Historia* 19 (1970) 13–18. J. Gagé, *Annales (ESC)* 25 (1970) 287–311 (als ob alles echt sei). A. Valvo, in: *Contributi Inst. Storia ant. Univ. Sacro Cuore* 3 (1975) 157–183. A. Pollera, *BIDR* 82 (1979) 143–168. D. Sabatucci, in: *La struttura della fabulazione antica*, Genova 1979, 9–25.

³⁷ Das hat Münzer, *RE* 91 wahrscheinlich gemacht.

³⁸ Das Verschwinden des Praenomens eines Beschuldigten oder eines auf die oder andere Weise hingerichteten „Verbrechers“ kann etwa daran liegen, daß mit ihm die Familie ausstirbt. Wenn nach

nicht eindeutig überlieferte Perduellionsfälle, in denen das Praenomen des Beschuldigten in seinem Geschlecht bestehen bleibt³⁹. Es ist schade, daß die Überlieferung in dieser Hinsicht so dürftig ist⁴⁰, denn es wäre psychologisch durchaus begreiflich, wenn besonders in älteren Zeiten die Familien öffentlich verurteilter Verbrecher — welcher Art auch immer — deren Vornamen aufgrund einer Art von Schamgefühl bewußt vermieden hätten, ohne sich dabei allerdings irgendwelcher Gentilbeschlüsse in der Art der Manlier zu bedienen. Während der späteren Republik, als die Zeit des Einheitsstaates endgültig vorbei war, würde eine solche freiwillige Selbstbestrafung infolge veränderter geistiger und politischer Verhältnisse eher befremden. In den Umwälzungen der Revolutionszeit des 1. Jh. v. Chr. kann man den zunehmenden Stolz und Ehrgeiz der Aristokratie beobachten. Inmitten der Auflösung alter Familien und der Gefahr ihres Erlöschens wurde auf die Fortdauer des Namens um so mehr Wert gelegt, und zwar nicht nur des Familiennamens, sondern auch der alten, von Geschichte tiefenden Vornamen, die ihre Träger mit der großen Vergangenheit verbanden. Ein besonderes Zeichen vermehrter persönlicher Ansprüche ist die Wahl von ungewöhnlichen Vornamen, eine gerade für den allerhöchsten Adel charakteristische Erscheinung. Es handelt sich hier um die Wiederaufnahme alter Familientraditionen, und unter solchen konservativen Tendenzen wäre eine Handlungsweise wie freiwillige Ablegung altehrwürdiger Praenomina innerhalb der Familien psychologisch kaum wahrscheinlich. Es ist andererseits freilich zuzugeben, daß viele der des *crimen maiestatis* oder der *perduellio* beschuldigten Senatoren mit geringen Strafen davonkamen, so daß eine auf die ganze Familie ausgedehnte Namensstrafe überdimensioniert hätte erscheinen können.

Auch öffentlich wurden solche Namensstrafen, wie es scheint, äußerst selten beschlossen. Der Senat und später der Princeps konnten nach Belieben über politische Verbrecher urteilen, und in der Tat wurden oft Zusatzstrafen verschiedener Art beschlossen, die das Gedächtnis an den Verbrecher vernichten und verfemen sollten. Wir kennen aus dem 1. Jh. v. Chr. mehrere Hostis-Erklärungen seitens des Senats⁴¹, wissen Bescheid über Statuenumstürzungen von Männern wie Marius, Pompeius, Lepidus oder Antonius⁴², sowie von anderen Bildstrafen⁴³, kennen auch mehrere Namenerasuren auf Inschriften, die schon in der republikanischen Zeit

dem 211 verurteilten und ins Exil gegangenen Cn. Fulvius Flaccus kein homonymer Fulvius mehr bekannt ist (die drei bekannten Cn. Fulvii aus dem 2. Jh. sind nicht als Flacci überliefert und gehören demnach nicht demselben Geschlecht an), so kann das auf der schlechten Überlieferungslage beruhen, aber ebenso gut auf dem Erlöschen des Geschlechtes mit dem ins Exil getriebenen Verbrecher (oder allenfalls mit seiner eigenen Familie). Oder wenn es keinen M. Fulvius Flaccus nach dem prominenten Gracchusanhänger mehr gibt, so liegt das nicht daran, daß der Vorname des aufständischen Flaccus in Gebrauchsverbot geraten wäre; denn auch seine beiden Söhne kamen in den Kämpfen um — und überhaupt sind uns keine Fulvii Flacci später mehr bekannt.

³⁹ Um nur ein Beispiel zu nehmen, lebt das Praenomen des wegen *perduellio* im Jahre 249 belangten P. Claudius Pulcher (zu seinem Fall s. Brecht 287f.) nach wie vor unter seinen Nachkommen weiter. Bezeichnend ist, daß die Annalisten, als sie die Legende von dem Prozeß gegen den angeblichen Decemvir Ap. Claudius 449 erdichteten, auf keine Weise Anstoß daran nahmen, daß der Decemvir dasselbe Praenomen hatte als der große Appius Claudius Caecus.

⁴⁰ Das bestätigt die Durchsicht der von Brecht 281–303 gesammelten Perduellionsfälle, und so verhält es sich auch mit den von R. A. Bauman, *The Crimen maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate*, Johannesburg 1967, 171–197 gesammelten Fälle.

⁴¹ Verzeichnet in O'Brien Moore, RE Suppl. VI 759f. H. Volkmann, *Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus*, München 1935, 14–24.

⁴² Plin. nat. 34, 27; Plut. Caes. 5, 6 (Marius); Plut. Caes. 57 und Cic. 40; Dio 42, 18 (Sulla und Pompeius); Cic. ad Brut. 23, 9; Dio 46, 51 (Lepidus); Dio 51, 19; Plut. Cic. 49 (Antonius).

⁴³ Vgl. etwa Vittinghoff, *Staatsfeind* 13–18.

einsetzen⁴⁴, aber das Verbot, den Vornamen des Verurteilten in Zukunft zu führen oder zu verleihen, wurde wohl sehr selten praktiziert⁴⁵. Wäre das eine übliche Strafe gewesen, so würden wir, glaube ich, mehr davon wissen.

Man muß auch in Betracht ziehen, daß eine solche Praenomen-Strafe praktisch nur wenig zur Verfemung des Gedächtnisses des Verbrechers beitrug, denn die normalen Vornamen waren überall verbreitet und besonders in großen Geschlechtern so fest verwurzelt und so weit verzweigt, daß ihre Ausrottung nur mit großer Mühe hätte durchgeführt werden können. In dieser Hinsicht steht der Beschluß, den Nachkommen des Libo Drusus das Führen des Cognomens *Drusus* zu verbieten, anders, denn hier geht es darum, Mitglieder des kaiserlichen Hauses vor einer auffälligen teilweisen Homonymie mit dem Majestätsverbrecher zu schützen. Jedenfalls wären die Praenomina der Verurteilten in der Nomenklatur ihrer Freigelassenen, der mit dem Bürgerrecht bedachten Fremden samt deren Nachkommen geblieben, welcher Aspekt den Senatsbeamten wenigstens seit dem Fall des mächtigen Chrysogonus wohlbekannt war. In älterer Zeit war es nicht so schwierig, solche Verbote durchzuführen, wie die Fälle des C. Manlius und der L. Claudii zeigen, da die Geschlechter doch noch verhältnismäßig klein und nicht so verzweigt waren. Später hätte es aber dem Senat nicht nur an Mitteln, sondern auch an Motiven gefehlt, solche Strafen auszuführen, denn die Verwandten und Nachkommen der Verbrecher, selbst normalerweise Senatsmitglieder oder wenigstens -anwärter, hätten darunter oft übermäßig zu leiden gehabt. Zur Überwindung aller mit ihrer Ausführung verbundenen Schwierigkeiten (wobei man auch die Obstruktion innerhalb des Senats berücksichtigen muß) waren solche Namensstrafen somit kaum der Mühe wert. In der römischen Tradition waren sie seit jeher als innere Familienangelegenheiten betrachtet worden, und als solche galten sie im allgemeinen Bewußtsein wohl auch in der späteren Republik und im Principat. In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, daß der erste Princeps unseres Wissens keine solche Namensstrafe beschlossen hat — auch der Senatsbeschluß gegen Antonius und seine Familie wurde in seiner Abwesenheit gefaßt.

Eins noch bleibt zu erwägen. Es ist kennzeichnend für die Dürftigkeit der literarischen Überlieferung, daß sie von der inschriftlich bezeugten (s. oben) Erasionsstrafe nichts weiß (die Bemerkung des Tacitus *ann.* 3, 18, 1, daß die Namen des Antonius und seines Sohnes Iullus in den Fasti verblieben, bezieht sich, wie erwähnt, wohl allgemein auf die Konsullisten, nicht speziell auf die inschriftlich überlieferten Kapitolinischen Fasti)⁴⁶. Daher wäre es also nicht ausgeschlossen, daß die geringe Zahl der namentlich bekannten Einzelfälle der Praenomen-Strafe ebenso nur auf einem Schweigen unserer Überlieferung beruhen würde. Doch der statistische Befund scheint nicht für eine solche Annahme zu sprechen: soweit sich überprüfen läßt, kann — abgesehen von den wenigen hier erörterten Fällen — kein einziger Fall von der Nichtbelegung des Praenomens eines Verbrechers späterhin in seiner Familie durch eine Namensstrafe erklärt werden, und, was wichtiger ist, die konkreten Fälle des Weiterlebens der Vornamen von Verbrechern sind alles andere als selten. L. Appuleii Saturnini gibt es nach dem Volkstribunen so wie früher⁴⁷. Die meisten senatorischen Marii im letzten Jahrhundert der Republik gehören zur Verwandtschaft des großen Marius, dessen und seines Sohnes Schicksal mehrere Senatoren der spätrepublikanischen und frühaugusteischen Zeit nicht abgehalten hat,

⁴⁴ Auf eine frühere Namenerasion scheint Cic. *Sest.* 33 zu deuten. Im übrigen vgl. Vittinghoff, *Staatsfeind* 21–25.

⁴⁵ Allzu verallgemeinernd Vittinghoff, *Staatsfeind* 18.

⁴⁶ Allein aus Dio 51, 19, 3 könnte die bloße Austilgung des Hostis-Namens herausgelesen werden.

⁴⁷ Aber der Münzmeister ist wahrscheinlich derselbe wie der Volkstribun. Crawford, *RRC* 323f. Nr. 317 setzt seine Münzen ins Jahr 104.

das Praenomen *Gaius* weiterhin zu pflegen⁴⁸; von einem Einschreiten des Senats gegen das Gedächtnis des Marius in dieser Form wissen wir nichts. Die von Sulla verordnete Sippenhaftung, durch welche selbst Söhne und sogar Enkel der Proskribierten in Zukunft von allen Ämtern ausgeschlossen sein sollten, hat nicht zu Namensstrafen dieser Art geführt, wenigstens sind solche nicht überliefert. Wenn das Grab des Marius grausam geschändet wurde, so erfolgte doch kaum die Verfemung seines Gedächtnisses durch eine Praenomen-Strafe. Eine solche Strafe wäre in der Tat ungewöhnlich und auch schwer ausführbar gewesen, besonders deshalb, da es (nichtsenatorische) Marii überall in Italien gab und ein senatorischer Träger des Praenomens *Gaius*, der Münzmeister C. Marius Capito, sogar ein Anhänger Sullas war⁴⁹. Nach Ende der sullanischen Reaktion, im Klima der Versöhnungspolitik Caesars, war derartige Verordnungen der Boden entzogen. Auch später ist es uns nicht gelungen, Namensstrafen dieser Art aufzuspüren (abgesehen von den erwähnten M. Antonius und Cn. Piso). Noch kurz vor der Ächtung des Antonius wurde M. Aemilius Lepidus, Sohn des Triumvirn, als Teilnehmer an der Verschwörung gegen Octavian im Jahre 31 hingerichtet, aber dennoch wimmelt es von M. Lepidi in der Zeit des frühen Prinzipats — bei allem Sinken ihres Ansehens waren die Lepidi sicher eine sehr traditionsbewußte Familie⁵⁰. Der homonyme Vater, der noch lange Zeit lebte, hatte schon an Ansehen verloren, der ganze Zweig war zu unbedeutend, um durch Namensvernichtung bestraft zu werden. Der Senatsbeschluß gegen die Antonier hatte den Zweck, das Gedächtnis des gefährlichsten Gegners Octavians, des Staatsfeindes schlechthin, zu verfemen, und in diesem Licht ist die außergewöhnliche Maßnahme des Senats zu sehen, die übrigens vielleicht in bewußter Anlehnung an den Beschluß der Manlier gefaßt worden ist. Doch darf, wenn über die Motive des Senats bei der Fassung des Beschlusses nachgedacht wird, nicht übersehen werden, daß die Ausführung des Beschlusses ungemein dadurch erleichtert wurde, daß anscheinend kein Antonier namens *Marcus*, wenigstens in der nächsten Verwandtschaft des Triumvirn, am Leben war.

Im allgemeinen war diese Art Namensstrafe die ganze republikanische Zeit hindurch äußerst selten, und die geringe Zahl der namentlich bekannten Einzelfälle dürfte dieser Seltenheit entsprechen. Dieses an sich auch vom onomastischen Standpunkt fast zu erwartende Ergebnis läßt sich durch mehrere Punkte begründen: die Unnatürlichkeit eines solchen Namensverbots, die Einstellung der Familien des Verbrechers und die Abneigung des Senats, zu einer solch außergewöhnlichen Maßnahme zu greifen, deren Gewicht als Strafe relativ bedeutungslos war und die zudem oft schwer durchführbar gewesen wäre. Der Beschluß gegen die Antonier war eine Sache für sich.

Auch in der Prinzipatszeit wurde zu dieser Art Namensstrafe sicher nur selten gegriffen. Augustus hat sie unseres Wissens nie angewandt, und in der Tat wäre solch eine Maßnahme seiner Politik auch fremd gewesen. Wir kennen aus der Zeit des frühen Prinzipats mehrere Per-

⁴⁸ C. Marius C. f. Trom., Münzmeister 13 v. Chr. (PIR² M 292), gehört zweifellos irgendwie zur Verwandtschaft des großen Marius, schon wegen des Fehlens des Cognomens. Die Herkunft von C. Marius Marcellus, Legat des Augustus in Griechenland, ist nicht bekannt (PIR² M 304). Zu C. Marius Capito vgl. die folgende Anm.

⁴⁹ RE 33. Münzmeister 81 nach Crawford, *RRC* 392, Nr. 378. Über seine Verwandtschaftsverhältnisse ist nichts bekannt. Daß er ein Cognomen trägt, schließt an sich eine Verwandtschaft mit den cognomenlosen arpinatisch-cereatischen Marii nicht aus, denn der Münzmeister kann sich das Cognomen zur Unterscheidung von dem demokratischen Konsul des Jahres 82 zugelegt haben. Die von Münzer in RE angenommene Verwandtschaft mit einem T. Marcius (?) C. f. Capito aus Pisaurum (CIL XI 6359) bleibt ganz hypothetisch; man vergegenwärtige etwa, daß Capito überaus häufig schon in republikanischer Zeit belegt ist (7mal in CIL I²; dazu CIL XI 2122, wohl republikanisch).

⁵⁰ Vgl. aber die „Ehrenrettung“ des Triumvirn durch R. J. Evans, *The Moneyership of Marcus Lepidus triumvir*, Acta Class. 33 (1990) 103–108.

duellions- und Majestätsverbrecher⁵¹; aber abgesehen von dem Senatsbeschluß gegen Cn. Piso ist kein einziger Fall feststellbar, in dem auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Namensstrafe als Grund für die Nichtverwendung des Praenomens eines politischen Verbrechers in seiner Familie vermutet werden könnte. Es ist bezeichnend, daß die Verfermung von *Gnaeus* im Geschlecht der Pisones einwandfrei dokumentiert werden kann, während ansonsten das Verschwinden des Praenomens eines Verbrechers in seiner Familie einfach auf deren Erlöschen beruht, soweit sich dies feststellen läßt⁵². Bezeichnend ist auch, daß die Überlieferung vollends von einem Praenomen-Verbot schweigt, als der Senat im Jahre 16 n. Chr. den Scriboniern das Cognomen *Drusus* des Majestätsverbrechers M. Scribonius Libo Drusus aberkannte⁵³. An sich war die Proskription des Cognomens eine außergewöhnliche Maßnahme (schon weil das Cognomen in der Zeit des ersten Prinzipats noch nicht auf dieselbe Weise rechtlich obligatorisch war wie das Praenomen), aber in diesem Falle scheint der Senat ausnahmsweise zum Verbot von *Drusus* gegriffen zu haben, um die zur kaiserlichen Familie gehörigen Träger dieses in der römischen Namensgebung nicht so häufigen Cognomens vor der teilweisen Gleichnamigkeit mit dem Majestätsverbrecher selbst und dessen Geschlecht zu schützen⁵⁴. Der Augur L. Calpurnius Piso wurde im Jahre 24 n. Chr., also nur wenige Jahre nach dem Prozeß gegen Cn. Piso, wegen Majestätsverbrechens angeklagt, aber *Lucius* lebt unter den Pisones weiter, so lange es Pisones gibt⁵⁵.

Vor diesem Hintergrund sind einige Fälle aus der frühen Prinzipatszeit zu bewerten, in denen bei derselben Person neben einem „normalen“ Vornamen ein „besonderes“ Praenomen

⁵¹ Gute (doch unvollständige) Sammlung in Vittinghoff, *Staatsfeind* (das Verzeichnis S. 116).

⁵² A. Terentius Varro Murena, Konsul 23 v. Chr., wurde in demselben Jahr wegen Teilnahme an der Verschwörung des Fannius Caepio unter Anklage gestellt und getötet. Wenn sein Praenomen nicht mehr in seiner Familie begegnet, so beruht das nicht auf irgendeiner Namensstrafe. Wir kennen keine Kinder, und die ganze Familie der Terentii Varrones scheint bald erloschen zu sein.

⁵³ Tac. *ann.* 2, 32, 1. Tacitus berichtet nur von dem Antrag des Cn. Lentulus, es ist aber nicht zu zweifeln, daß dies auch beschlossen wurde.

⁵⁴ Es handelt sich hier natürlich nicht um einen Namensschutz im modernen Sinn, sondern um eine Namensstrafe, so wie wir sie aus den hier erörterten Fällen der Praenomen-Strafe kennen. *Drusus* war an sich kein „geschützter“ Name (etwa in der Art von *Caesar*), sondern in vielen Teilen des römischen Reiches, nicht nur in keltischen Gebieten, belegt (*Drusus* ist ja keltisch); er wurde unter gemeinen Leuten auch in Italien, und zwar in bewußter Erinnerung an die berühmten Träger dieses Cognomens verwendet. Die Belege von *Drusus* in ThLL Onom. III 259; dazu etwa ein *Drusus* aus dem römischen Lager bei Haltern an der Lippe aus augusteischer Zeit (B. Galsterer, *Die Graffiti auf der römischen Gefäßkeramik aus Haltern*, Münster 1983, Nr. 95, aber mit falscher Bezugnahme auf einen senatorischen *Drusus*; vgl. Solin, *Klio* 71 (1989) 299 mit weiteren Belegen, vor allem aus dem griechischen Osten).

⁵⁵ Als sein Neffe Cn. Piso gezwungen wurde, sein Praenomen zu ändern, hat er sich ohne Skrupel *Lucius* zugelegt. Auch sein Sohn, der Konsul von 57, war ein *Lucius*. Dann taucht *Lucius* im Namen des Konsuls von 175 L. Calpurnius Piso wieder auf. Er wird ein Nachkomme dieses pisonischen Zweiges sein, obwohl die näheren Verwandtschaftsverhältnisse etwas im Dunkeln bleiben. Jedenfalls wird sein Vater ein Calpurnier, nicht ein Scipio Orfitus gewesen sein (so jetzt, in der Nachfolge von Groag, *PIR² C* 317, auch M.-Th. Raepsaet-Charlier, *Ant. Class.* 50 [1981] 685–695), sicher ein Nachkomme, wenigstens kollateral, des Konsuls von 111 n. Chr. Dessen Vater könnte der nunmehr aus den *Fasti Ostiensis* (Vidman, *Fasti Ost.*² 90) bekannte Suffektkonsul des Jahres 97 gewesen sein, der wiederum Sohn von Calpurnius Galerianus sein könnte (dieser war mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Gaus). Der kleine zeitliche Unterschied zwischen den Konsuln der Jahre 97 und 111 in der Bekleidung der höchsten Magistratur spricht nicht gegen ein Vater- und Sohn-Verhältnis: wenn der erstere Sohn des Galerianus war, hatte er wegen des Geschickes seines Vaters eine schlechte Ausgangsposition für seine Laufbahn, während der letztere als Sohn eines Konsulars schneller zum Konsulat kam; wahrscheinlich wurde auch dem Prestige dieser illustren Familie, die so sehr unter der Despotie zu leiden gehabt hatte, durch Nerva und Trajan zur Restituierung verholffen.

bezeugt ist. Sie stellen ein interessantes onomastisches und historisches Problem dar, das bisher nicht die verdiente Beachtung gefunden hat⁵⁶.

Zuerst sollen die Senatoren aufgezählt werden, für deren Namen sowohl das „normale“ als auch das „besondere“ Praenomen in einwandfreier Überlieferung vorliegen:

1) Die Söhne des Paullus Aemilius Lepidus, Konsul 34 v. Chr., die Konsuln von 1 und 6 n. Chr., werden in Dio 55 index als *L. f.* angeführt⁵⁷. Warum der Konsul 34 bei Dio als ein Lucius angeführt wird, ist mir nicht ersichtlich. Daß in der von Dio gebrauchten Fastenedition die Namen von Konsuln mit außerordentlichen Vornamen „normalisiert“ worden seien, reicht zur Erklärung nicht aus, da in den dionischen Indices oft außerordentliche Vornamen erscheinen, sowohl als Praenomina der Konsuln selbst, als auch in Filiationen⁵⁸.

2) L. Valerius Messalla Volesus⁵⁹, Konsul 5 n. Chr., der auf Münzen, die man heute ins Jahr 6 v. Chr. zu datieren tendiert⁶⁰, *Volusus Valerius Messalla* heißt. Daß es sich um dieselbe Person handelt, ist sicher⁶¹. Über die Motive der Änderung des Vornamens wissen wir nichts Näheres, sie könnte aber mit seiner notorischen Grausamkeit in Zusammenhang gesetzt werden, die selbst den Kaiser Augustus eine Denkschrift gegen ihn verfassen ließ (*libelli Augusti de Voleso Messalla*)⁶². Freilich beziehen sich die Nachrichten über seine Grausamkeit auf die Zeit seines Prokonsulats in Asia c. 10–12 n. Chr.⁶³, so daß die Namensänderung mit diesen

⁵⁶ Ich habe die Frage an zwei Stellen kurz gestreift: *Obbligo o libertà? Sull'onomastica dell'aristocrazia romana*, Opuscula Instituti Romani Finlandiae 3 (1986) 73–80; *Namenwechsel und besondere Vornamen römischer Senatoren*, Philologus 133 (1989) 252–259. Vgl. auch Salomies 337f. Einiges schon in der klassischen Abhandlung von Mommsen, *RF* I 36ff. und sonst.

⁵⁷ Eine Bestandsaufnahme aller zur Verfügung stehender Fakten bei Salomies 337f., der als erster auf diesen Fall der Änderung des Vornamens hingewiesen hat.

⁵⁸ Vgl. Salomies 337f. An sich ist das Durcheinander von *Lucius* und *Paullus* in der Familie verständlich. Auch der Vater des Konsuls von 34, L. Aemilius Paullus, leiblicher Bruder des Triumvirn, bezeichnet sich auf seinen Münzen als *Paullus Lepidus* (Crawford, *RR* I 441 zum Jahre 62), um seinen — unberechtigten — Anspruch auf eine Abkunft von L. Aemilius Paullus zum Ausdruck zu bringen.

⁵⁹ Zu den verschiedenen Namensformen während des Konsulats vgl. Salomies 322. Dazu noch die Form *L. Valerius Volesus* in dem sog. Zollgesetz der Provinz Asia § 55.

⁶⁰ Diese Datierung geht auf Mattingly und Grant zurück: H. Mattingly, *Brit. Mus. Coins* I p. XCVIII; M. Grant, *RIC* I 79. Ähnlich z. B. A. S. Robertson, *Roman Imperial Coins in the Hunter Coin Cabinet* I, Glasgow 1962, XXXV und 20; C. H. V. Sutherland, C. M. Kraay, *Catalogue of the Coins of the Roman Empire in the Ashmolean Museum* I, Oxford 1975, plate 16; J.-B. Giard, *Catalogue des monnaies de l'Empire romain*, Bibliothèque Nationale I, Paris 1976, 128–131; C. H. V. Sutherland, *RIC* I² (1984) 76, Nr. 441f. Der Name wird auf den Münzen in der Form *Volusus Valer(ius) Messal(la)* geschrieben. Da der Name dreiteilig ist, kann kaum an eine Inversion gedacht werden; vielmehr führte der Münzmeister wissentlich *Volusus* als Praenomen. Das paßt gut zu den Bestrebungen der Familie, alte Praenomina der eigenen gens wiederzubeleben (auch die Wahl des Praenomens des Vaters des Münzmeisters, *Potitus*, das ein altes Cognomen der Valerier darstellte, muß im Rahmen dieser Bestrebungen gesehen werden), denn *Volusus* oder *Volesus* war der sagenhafte Ahnherr der Valerier.

⁶¹ Die Identität ist über alle Zweifel erhaben. Es ist unnötig, mit H. A. Grueber, *British Museum Catalogue of Coins of the Roman Republic* II (1910) 100 den Münzmeister von dem Konsul zu trennen und ihn zu einem jüngeren Sohn von *Potitus Valerius* zu machen, um so mehr, als man in der Familie nur den ältesten Söhnen besondere Vornamen zu geben pflegte. Dafür spricht auch, daß der in einer Inschrift aus Klaros (s. im folgenden) belegte *Manius Valerius Messalla Potitus* ein jüngerer Sohn des *Potitus Valerius* zu sein scheint.

⁶² *Tac. ann.* 3, 68, 1. Seine Grausamkeit wird auch sonst oft erwähnt: *Sen. contr.* 7, 6, 22. *Sen. dial.* 4, 5, 5. Zu seinem Prozeß vgl. R. A. Bauman, *Impietas in principem*, München 1974, 95–97.

⁶³ Zur Datierung des Prokonsulats B. E. Thomasson, *Laterculi praesidum* I 298 Nr. 18.

Ereignissen nicht in direktem Zusammenhang stehen kann⁶⁴. Aber vielleicht war Volusus Valerius irgendwann in Ungnade gefallen, eben wegen seines Charakters⁶⁵, ohne jedoch auf Konsulat und Prokonsulat verzichten zu müssen. Unsicher bleibt dagegen, ob sein Vater Potitus Valerius Messalla, Suffektkonsul 29 v. Chr., überhaupt je mit einem normalen Vornamen versehen war (unrichtig Hanslik, RE 267). Er wird in allen zeitgenössischen Quellen, die sich mit Sicherheit auf ihn beziehen, immer mit dem Praenomen *Potitus* genannt, auch in der Filiation seines Sohnes⁶⁶. Wenn Dio 51, 21, 1–2 ihn als *Valerius Potitus* anführt, so fällt das nicht für die Bestimmung der wahren Namensform ins Gewicht, denn es handelt sich um eine späte Umdeutung, da für die späteren ein Vorname *Potitus* sonderbar klang (freilich führt Dio in 55 index seinen Sohn als Ποτίτου υἱός an). Wenig besagt auch eine Inschrift aus Didyma (I. Didyma 147), die ihn als *Messalla Potitus* ehrt; die Namensform ist durch griechische Umgebung beeinflusst. Daß jener Manius Valerius Messalla Potitus, quaestor provinciae Asiae, den wir durch eine Inschrift aus Klaros (Syme, JRS 45, 1955, 156 [= RP I 262] = AE 1956, 118) kennen gelernt haben, mit Potitus Valerius identisch sei, scheint mir ausgeschlossen⁶⁷. Ich würde ohne weiteres in dem Quaestor einen jüngeren Sohn des Potitus Valerius sehen⁶⁸.

3) Sisenna Statilius Taurus, Konsul 16 n. Chr. In seinem Namen schwankt der Gebrauch der Praenomina *Titus* und *Sisenna* (seine Mutter war Tochter eines Cornelius Sisenna)⁶⁹. In den Konsuldatierungen heißt er fast ausnahmslos *Sisenna Statilius Taurus*, und seine Sklaven und Freigelassenen können sich auch als Diener des *Sisenna Statilius* bezeichnen (neben der üblichen Bezeichnung *Sisennae* oder *Tauri servus* oder *libertus*)⁷⁰. Aber Dio in 57 index führt ihn in der Form *Titus Statilius Taurus Sisenna* an, was wichtig ist, denn hier, in Dios Index, liegt wahrscheinlich die amtliche Kodifizierung der Namensform des Konsulats vor. Wichtig ist auch, daß sein Zeitgenosse Velleius (2, 14) etwa im Jahre 30, also gegen Ende des Lebens des Sisenna, die Form *Statilius Sisenna* bietet, wenn er von dem Haus auf dem Palatin sagt *nunc Statilii Sisennae est*; dies dürfte die geläufige Benennung Sisennas in jener Zeit widerspiegeln (daß Velleius *Titus* wegläßt, ist eine gut verständliche Freiheit des Historikers: jeder seiner Leser wußte, daß ein Statilier *Titus* heißen mußte). Wenn Velleius die damals herrschende Namensform getreu wiedergibt, dann wird die von Tac. *ann.* 2, 1 gewählte Datierungsform *Sisenna Statilio Tauro* um so bedeutsamer. Tacitus muß auf ältere Fasti, in denen Sisennas Namensform so geblieben war, wie er während seines Konsulats offiziell hieß, zurückgegriffen und die feierliche Namensform aus stilistischen Gründen beibehalten haben,

⁶⁴ Wenn Tacitus den Mann *Volesus Messalla* nennt, sagt das nicht unbedingt etwas über einen praenominalen Charakter von *Volesus* aus.

⁶⁵ Schon Mommsen, *RF* I 38 hatte an so etwas gedacht.

⁶⁶ Die Zeugnisse bequem angeführt bei A. E. Gordon, *Potitus Valerius Messalla*, University of California Publications in Classical Archaeology 3 (1954) 34.

⁶⁷ Vgl. R. Syme, *Historia* 5 (1956) 206 = *RP* I 317, der alternativ die Identität oder das Vater-Sohn-Verhältnis erwägt. Die erstere Alternative würde ich aber nicht in Betracht ziehen; so auch Salomies 322.

⁶⁸ Jedenfalls ist die Identität mit Potitus Valerius ausgeschlossen, denn dieser ist der älteste Sohn in der Familie des M. Valerius Messalla Niger (Konsul 61), weswegen er, falls er ein normales Praenomen hätte, *Marcus* und nicht *Manius* heißen müßte. Aus denselben Gründen kann Manius unmöglich identisch mit Volusus Valerius sein. Aber er kann sehr gut dessen jüngerer Bruder gewesen sein, und mit den traditionellen Namensgebungsgewohnheiten der Familie, die alte onomastische Elemente wie *Potitus* und *Volusus* wieder ins Leben rief, würde das Zurückgreifen auf das seit langer Zeit bei den Valeriern ungebräuchliche Praenomen des Begründers des messallischen Hauses, des großen Generals M'. Valerius Maximus Messalla, völlig in Einklang stehen.

⁶⁹ Dazu vgl. zuletzt M. Kajava, *ZPE* 79 (1989) 139ff. Daß die Frau des mächtigen Statilius Taurus in der Tat eine Cornelia war, ist jetzt durch eine koische Inschrift wiederhergestellt worden. K. Höghammar, *Sculpture and Society*, *Boreas* 23 (1993) 166, Nr. 56.

⁷⁰ Z. B. CIL VI 6358: *Sophro Sisennae Statili ser(vus)*.

was umso mehr ins Auge fällt, als der Historiker sich sonst nur ganz ausnahmsweise der Dreinamigkeit bedient. Das heißt übrigens gleichzeitig, daß (wenigstens bei Tacitus) *Sisenna* als ein wirkliches Praenomen, nicht etwa ein vorgestelltes Cognomen empfunden wurde. Nun ist aber das Zeugnis des Velleius nicht ganz sicher, da er das Praenomen *Titus* wegläßt, so daß auch eine Inversion der Namen vorliegen könnte, doch wird die Annahme, auch bei Velleius liege der Reflex einer Namensänderung vor, durch Dio gestützt. Über die Gründe einer eventuellen Änderung des Vornamens sind wir nicht näher unterrichtet⁷¹.

4) Einen interessanten Fall bietet der Konsul von 32 n. Chr. Sein Name lautet in allen Urkunden um 32 *Camillus Arruntius*, wie auch in der Konsuldatierung bei Sueton, *Otho* 2⁷². Aber später heißt er in der dalmatinischen Inschrift CIL III 9864 a *L. Arruntius Camillus Scribonianus*⁷³, und diese Namensform ist sicher die zu jener Zeit gültige, da die Inschrift von ihm selbst errichtet worden ist. *Camillus* hat also später sein vornehmes Praenomen abgelegt und es durch das seines Adoptivvaters ersetzt. Er war, wie Mommsen gut gesehen hat⁷⁴, leiblicher Sohn von M. Furius Camillus, Konsul 8 n. Chr., und Adoptivsohn von L. Arruntius, Konsul 6 n. Chr. Ich zweifle nicht, daß sein ursprünglicher Name *Furius Camillus (Scribonianus)* lautete (ob auch er *Marcus* war, bleibt fraglich, da er einen leiblichen Bruder namens *M. Furius* hatte)⁷⁵. Sehr wahrscheinlich erhielt er *Camillus* zum Praenomen sofort bei seiner Adoption; man würde nämlich als seinen neuen, durch die Adoption erworbenen Namen etwa *L. Arruntius Camillus* erwarten⁷⁶. Aber diese Nomenklatur hätte den Namensgebungsgewohnheiten der selbstbewußten Familie des mächtigen Arruntius nicht entsprochen. Die Arruntier gehörten zu einem der Geschlechter, die keine Cognomina trugen. Das traditionsschwere *Camillus* war aber ein zu wertvolles Namenselement, um vernachlässigt zu werden, und so wurde es dem Adoptivsohn als Praenomen zugelegt. Wer die Initiative dazu ergriffen hat, der Adoptivvater oder -sohn, wage ich nicht zu sagen, aber vielleicht wollte der alte Arruntius seine Familie auf diese Weise mit alten patrizischen onomastischen Traditionen verbinden. Wann fand die Adoption statt? Und wie entwickelte sich der Name des *Camillus Arruntius*? Wann und weswegen hat er seinen Namen geändert? Kürzlich hat J. Scheid den folgenden Ablauf vorgeschlagen⁷⁷: im Jahre 31 wäre der Name, aufgrund einer Inschrift aus Allifae (CIL IX 2335), noch *M. Furius Camillus* gewesen, weswegen die Adoption erst nach der Errichtung der allifanischen Inschrift erfolgt

⁷¹ Mommsen *RF* I 38f. wies darauf hin, daß die Statilii nicht Patrizier waren, und meinte, daß vielleicht deswegen „die späteren Fastenredactoren ihre Reservatvornamen (d. h. *Sisenna*, *Taurus*) nicht anerkannten“. Wir wissen aber jetzt, daß die Statilii den Patriziat erreicht hatten (s. Salomies 338), weswegen diese Erklärung, die sowieso nicht besonders einleuchtet, hinfällig wird.

⁷² Die Belege bei Salomies 330.

⁷³ Das zweite Cognomen *Scribonianus* stammt wahrscheinlich von seiner Mutter, vgl. E. J. Weinrib, *HSCP* 72 (1968) 264ff. Es wurde auch seinem Sohn übertragen (für den ein neues Zeugnis in der aquinatischen Inschrift *Prosopographica*, Poznań 1993, 50 zugewiesen worden ist).

⁷⁴ *Gesammelte Schriften* IV 465–467. Man sollte allerdings berücksichtigen, daß der Adoptivvater L. Arruntius offenbar zwei natürliche Söhne hatte, weswegen man sich fragen kann, wieso er noch einen dazu adoptierte (vgl. Salomies 330). Aber vielleicht wollte er seinem Haus ein patrizisches Gepräge verleihen. Oder, wie M. Kajava, *Arctos* 20 (1986) 68 denkt, der natürliche Vater M. Furius Camillus wollte seinen eigenen politischen Status dadurch verstärken, daß er seinen Sohn in die Familie des mächtigen L. Arruntius adoptieren ließ.

⁷⁵ Unser *Camillus Arruntius* scheint der jüngere Bruder gewesen zu sein, weswegen er nicht ein *Marcus* sein konnte. Kajava, *Arctos* 20 (1986) 66 setzt als seinen ursprünglichen Namen *L. (?) Furius Camillus Scribonianus* an: *Lucius* war unter den republikanischen Furiern in Gebrauch und könnte vermutungsweise hier als Praenomen festgelegt werden.

⁷⁶ Da die Arruntii cognomenlos waren, könnte man sich am ehesten eine Namensform dieses Typs vorstellen. Beispiele eines solchen Typs bei Salomies, *Adoptive and Polyonymous Nomenclature in the Roman Empire*, 1992, 32–37.

⁷⁷ J. Scheid, *Les frères arvaes*, Paris 1975, 177–185.

sein könne, jedoch noch im selben Jahr, weil er schon im Jahre 32 Camillus Arruntius war: der schnelle Aufstieg zum Konsulat sei dem mächtigen Adoptivvater zu verdanken. Im Jahre 37 oder 38, nach dem Sturz des L. Arruntius, habe er seinen alten Namen *M. Furius Camillus* wieder aufgenommen, was aus den Arvalakten dieser Jahre hervorginge⁷⁸. Dann, auf dem Höhepunkt seiner Laufbahn, nachdem er *legatus Augusti pro praetore provinciae Dalmatiae* geworden war, hätte er 41/42 noch einmal seinen Namen geändert.

Diese Rekonstruktion befriedigt nicht. Es kann sein, daß die Adoption — mit Scheid — in der Tat ins Jahr 31 zu setzen ist⁷⁹. Es scheint aber gänzlich ausgeschlossen, daß er seinen alten ursprünglichen Namen nach dem Sturz des L. Arruntius hätte wieder aufnehmen können. Der *M. Furius Camillus*, Arvalbruder in 37 und 38, den Scheid mit ihm identifiziert, ist in Wirklichkeit sein leiblicher (älterer) Bruder. Wie kann aber sonst erklärt werden, daß Camillus sein vornehmes Praenomen zum Cognomen geändert hat? Vielleicht ist dies mit dem Sturz des alten L. Arruntius in Verbindung zu setzen. Tiberius oder Caligula haben ihn vielleicht dazu veranlaßt, auf sein vornehmes Praenomen zu verzichten, das allzuviel an die kaiserliche Nomenklatur erinnerte. Und es kann sein, daß seine Beziehungen zum Kaiserhaus schon vor seiner Empörung gegen Claudius schlecht waren, wenn man aus dieser auf eine allgemein kaiserfeindliche Gesinnung schließen kann.

5) Gleichfalls interessant ist die Nomenklatur des Taurus Statilius Corvinus, Konsul 45 n. Chr., dessen Bruder nach der üblichen Art der Familie *T. Statilius Taurus* hieß. Der Vorname des Senators erklärt sich wohl dadurch, daß ihm, zur Unterscheidung von seinem Bruder, das Cognomen *Corvinus* als Enkel des Redners Messalla Corvinus verliehen wurde, wobei das normale Cognomen der Familie, *Taurus*, die Stellung des Praenomens erhielt. Als dem jüngeren Bruder wollte man ihm nicht dasselbe Praenomen geben wie dem älteren, und da die Statilii andere übliche Praenomina nicht hatten und gleichzeitig die Möglichkeit bestand, in die Familie den vornehmen Namen *Corvinus* aufzunehmen, traf man die Entscheidung *Taurus Statilius Corvinus*. Man wollte durch die Umstellung den beiden traditionellen Namen mehr Nachdruck verleihen. Sie bloß hintereinander am Namensende als Cognomina zu führen, hätte ihnen an Gewicht genommen (jedermann hätte Anlaß gehabt, auf einen Namen wie *Corvinus* stolz zu sein, und ihn nicht zu einem Agnomen absinken lassen). Das Motiv der Wahl des besonderen Vornamens ist also auf ähnliche Weise zu erklären wie bei Camillus. Auch die Statilii waren keine alte patrizische Familie (wenn auch Neupatrizier), wollten sich aber durch die Wahl eines besonderen Vornamens patrizische Namenstraditionen aneignen. Nur kann Taurus sein Praenomen von der ersten Kindheit an geführt haben, während *Camillus* erst durch die Adoption zum Praenomen wurde. Der Konsul von 45 heißt aber bei Phlegon (FGrH II B 257 F 36 VI), der aus offiziellen Listen schöpft, *Τίτος Στατίλιος Ταῦρος ὁ Κορβίτινος*. Wie bei Camillus Arruntius wird es sich auch hier um einen Namenswechsel handeln, dessen Gründe darin zu erblicken wären, daß Corvinus um 45 wegen seiner Teilnahme an der Verschwörung des Asinius Gallus in kaiserliche Ungnade gefallen ist. Alles deutet darauf hin, daß er noch während seines Konsulates konstant *Taurus Statilius* genannt wurde, wie er in den frühen Arvalakten ohne Ausnahme heißt (mit *Titus* erscheint er niemals in den Arvalakten oder zeitgenössischen Konsuldatierungen, auch nicht in CIL XIV 4126 und XV 4616, wie allgemein irrig angenommen wird). Nun wird er in einem Arvalfragment (CIL VI 32349, 11) ohne Vornamen, bloß *Statilius [Corvinus]* genannt; dieses Fragment ist nicht näher datierbar, dürfte aber der zweiten Hälfte der vierziger Jahre zuzuordnen sein. Hängt das Fehlen des

⁷⁸ CIL VI 2028 a–d; 2031.

⁷⁹ Wenn denn CIL IX 2335 ihm wirklich gehört, wie G. Alföldy, *Fasti Hispanienses*, Wiesbaden 1969, 150–152 will, was aber wegen des Praenomens *Marcus* eher unwahrscheinlich ist (vgl. Anm. 75).

Vornamens möglicherweise irgendwie mit einer Bestrafung nach der Verschwörung zusammen?⁸⁰ Nach dem Komplott verlor er vielleicht das Recht, die 'feinere' Namensform zu führen, und mußte das abgeschliffene Praenomen *Titus* annehmen. Besonderes Gewicht ist auf das Zeugnis des Phlegon zu legen, der aus offiziellen Urkunden schöpfte; die neue Namensform war also in den Konsullisten festgelegt worden. Taurus Statilius war also, wie es scheint, an einer Verschwörung mit Asinius Gallus im Jahre 46 beteiligt, wurde aber nicht zum Tode verurteilt. Er scheint einige Jahre später gestorben zu sein, etwa zwischen 46–50⁸¹.

6) Einen besonderen Fall stellt Claudius Schwiegersohn Cn. Pompeius Magnus dar⁸². Er wurde von seinen Eltern, M. Licinius Crassus Frugi (Konsul 27 n. Chr.) und Scribonia, Enkelin oder Urenkelin des Sex. Pompeius, zu Ehren seines Urahnen Cn. *Pompeius Magnus* genannt, wie es scheint, ein einzigartiges Beispiel von Namenwahl aus dem frühen Prinzipat, und es ist kein Wunder, daß die Autoren seiner Namensform mit Nachdruck gedenken. Die allen normalen Namenstraditionen widrige Wiederaufnahme des Namens des Cn. Pompeius Magnus wollte als eine politische und soziale Demonstration verstanden werden⁸³. Caligula, der nach Dio fast dabei war, den jungen Magnus wegen seines Cognomens umzubringen, verbot ihm, es weiterhin zu führen⁸⁴, aber Claudius restituierte es unmittelbar nach seinem Regierungsantritt. Ganz offensichtlich sollte den politischen Ambitionen, die der Vater des Magnus mit der Wahl dieses Namens verfolgt hatte, die Brisanz genommen werden; auch sonst wurde die Familie des Crassus außerordentlich bevorzugt.

Die Wiederaufnahme des Namens *Magnus*, den Dio πρόσρημα und Seneca allgemein *nomen* nennen⁸⁵, hat noch einen interessanten Aspekt, der uns eben in diesem Zusammenhang zu beschäftigen hat. Unser Magnus heißt in den Arvalakten des Jahres 44 *Magnus Pompeius*⁸⁶, aber bei den meisten Schriftstellern Cn. *Pompeius Magnus*; nur Seneca (*apocol.* 11, 5) nennt ihn *Magnus Pompeius* (vorher 11, 2 bloß *Magnus*). Seine Grabinschrift CIL VI 31722 lautet Cn. *Pompeius Crassi f. Men. Magnus pontif(ex), quaest(or) Ti. Claudi Caesaris Aug. Germanici soceri sui*. Deutet man diese Zeugnisse buchstäblich, dann hat des Crassus Sohn den ihm aberkannten Namen nicht als Cognomen, sondern als Praenomen zurückerhalten⁸⁷. Die bei den Autoren übliche Form Cn. *Pompeius* spricht nicht dagegen, denn er hatte sich den größten Teil seines Lebens eben Cn. *Pompeius* genannt. Die Grabinschrift wiederum zeigt, daß *Magnus* bei seinem Tod sein Cognomen war. Die Geschichte des Namens des Magnus läßt sich in demselben Rahmen erklären wie die von Camillus Arruntius und Taurus

⁸⁰ Wenn die Freigelassenen des Taurus Statilius *T. Statilius Corvini libertus* heißen (z. B. CIL VI 3878 = 6244 = 32447; 26771), so besagt das nichts für das Ablegen des Vornamens *Taurus* im Namen des Herrn, denn es war eine überaus verbreitete Gewohnheit, in der Nomenklatur von Sklaven und Freigelassenen römischer Aristokraten den Herrn mit dem Cognomen zu bezeichnen; und *Corvinus* war ja ein wenn noch feinerer Name als *Taurus*.

⁸¹ Vgl. hierzu J. Scheid, *Fères arvaies* (o. Anm. 77) 152f. Aus einem neuen von S. Panciera, *Rend. Pontif. Acc. Arch.* 48 (1975–1976) 281f. (= AE 1977, 18) publizierten Fragment der Acta Arvalia aus dem Jahre 53 geht mit Sicherheit hervor, daß Taurus damals nicht mehr ein Arvalbruder, also gestorben war. — Die alte Vermutung von Mommsen (CIL VI p. 995), Taurus sei im Jahre 46 zum Tode verurteilt worden, kann kaum stimmen, denn das Haupt der Verschwörung, Asinius Gallus, wurde nur mit Verbannung bestraft, weswegen man kaum eine härtere Strafe für Taurus Statilius annehmen kann.

⁸² Zusammenfassend zu ihm W. Eck, *RE Suppl.* XV 328–330, Nr. 97a.

⁸³ Dazu zuletzt mit der gesamten Literatur E. Meise, *Untersuchungen zur Geschichte der julisch-claudischen Dynastie*, München 1969, 144–147; dazu noch H. Horstkotte, *ZPE* 77 (1989) 119f.

⁸⁴ *Suet. Cal.* 35, 1. Dio 60, 5, 8, der den Namen ἐπίκλησιν nennt.

⁸⁵ Dio 60, 5, 8. Sen. *apocol.* 11, 2.

⁸⁶ CIL VI 2032; zur Datierung vgl. Scheid, *Fères arvaies* (o. Anm. 77) 232.

⁸⁷ Das hat als erster Mommsen, *RF* I 36f. erwogen.

Statilius. Die Aufnahme des Magnus unter die Arvalen fällt in die Frühzeit des Claudius⁸⁸. Als er von dem Kaiser das Recht zurückerhielt, den Namen *Magnus* wieder zu führen, setzte er ihn zu Anfang seiner Nomenklatur, um der neuen Namensform auf diese Weise mehr Nachdruck zu verleihen. Als sich dann später sein Verhältnis zum Kaiserhaus verschlechterte und ihn die kaiserliche Ungunst traf, wurde ihm das Recht genommen, *Magnus* als Praenomen zu tragen, das allzusehr an das dem Kaiser vorbehaltene Praenomen *Imperator* erinnerte. Hat er also *Magnus* nachdrücklich, in bewußter Anlehnung an Sex. Pompeius, der sich seit 43 *Magnus Pompeius Cn. f.* nennt⁸⁹, an die Spitze seines Namens gestellt, und das kaiserliche Eingreifen die Umstellung bewirkt, um den demonstrativen Namen auf die weniger auffällige Stelle zu versetzen? Oder ist die Namensform in der Grabinschrift mit der bemerkenswerten Filiation *Crassi f.* und mit der Angabe der Tribus nur ein posthumer Eingriff des Claudius gegen das Gedächtnis des Verurteilten, durch die Absicht veranlaßt, den Namen des Magnus in dieser Form festzulegen⁹⁰?

7) C. Antistius Vetus, Konsul 50 n. Chr., erscheint in den *Fasti Teanenses* (*Inscr. It.* XIII 1, 14) als Suffektkonsul 46 n. Chr. in der Form *Vetus Antistius*. In seinem Ordinariat heißt er regelmäßig (C.) *Antistius Vetus*, wenn sowohl Gentile als auch Cognomen angeführt werden. Wir wissen von seiner Laufbahn sonst nichts; es ist ganz ungewiß, ob hier ein Namenswechsel nach der oben öfters festgestellten Art vorliegt. In denselben *Fasti* wird auch ein kaiserlicher Beauftragter mit derselben Umstellung angeführt: er heißt in der Inschrift *Mess(alla) Vipstan(us) [—]*⁹¹. Nunmehr ist dieser mit derselben Namensform als Suffektkonsul 48 n. Chr. durch die *Tabulae Puteolanae* bezeugt⁹².

⁸⁸ Scheid, *Fères arvales* (o. Anm. 77) 234 setzt sie ins Jahr 42.

⁸⁹ Cic. *Phil.* 13, 50. Seitdem haben wir ihn aus einer Ehreninschrift aus Lilybaeum (ILS 8891) als Mag. Pompeius Mag. f. Pius kennengelernt, und in sizilischen und hispanischen Münzen ist sein Name kurz und bündig in der Form *Magnus Pius* geschrieben (Crawford, *RRC* 487, Nr. 478f; 520, Nr. 511); vgl. aber *Sex. Magnus Pius Imp.* (Crawford, *RRC* 486, Nr. 477), wo *Magnus* eher eine cognominale Funktion hat.

⁹⁰ An sich vertritt die Filiation *Crassi f.* (statt *M. f.*) eine ganz normale onomastische Gewohnheit und ist hier wegen des erblichen Charakters des Cognomens *Crassus* durchaus am Platz, aber andererseits kann hinter der Wahl dieser Filiation die Absicht liegen, womöglich noch besser die Verbindung mit den großen Pompeii zu unterdrücken. Möglicherweise wurde auch die Tribusangabe deswegen hinzugefügt, um dadurch die Assoziation zu den Pompeii zu vermindern, denn die *Menenia* war die Tribus der *Licinii Crassi* (dazu vgl. G. Forsythe, *ZPE* 83 [1990] 293–298), während die Pompeii in der *Clustumina* eingeschrieben waren.

⁹¹ RE 5, aber verkehrt. Jetzt zu vergleichen R. Syme, *Historia* 11 (1962) 149–151 = *RP* I 533–535, J. Devreker, *ZPE* 22 (1976) 203–206 und G. Camodeca, in: *Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino*, Napoli 1984, 2200–2205. Syme vermutet ansprechend in diesem *Messalla Vipstanus* den durch *CIL* III 4591 bekannten Statthalter von Pannonien in c. 52–54 (zur Datierung vgl. Thomasson, *Laterculi praesidium* I 101, Nr. 12) *Messalla Vipstanus Gallus*, wie Syme den Namen restituiert hat. Ob dagegen C. Vipstanus in der Konsuldatierung AE 1966, 177 mit Devreker auf ihn bezogen werden kann (auch Camodeca bezieht AE 1966, 177 auf unseren *Messalla Vipstanus Gallus*, freilich mit Vorbehalt, gerade wegen des Wechsels des Praenomens), bleibt äußerst fraglich, denn man müßte das Hin und Her des Wechsels des Praenomens erklären. Er sollte zuerst in den *Fasti Teanenses* im Jahre 46 *Messalla*, dann im Jahre 48 als Suffektkonsul bald *Gaius*, bald *Messalla*, dann wieder als Statthalter von Pannonien *Messalla* als Praenomen führen. Wie soll ein solcher Wechsel motiviert werden? Wie kann er das vornehme und traditionsbeladene Praenomen *Messalla*, das ihm wegen einer Verwandtschaft mit den *Messallae* als Vorname zugelegt war, abgelegt haben, um es dann wieder aufzunehmen? Im Jahre 46 muß sein Name offiziell als *Messalla Vipstanus (Gallus)* festgelegt gewesen sein (ich würde jegliche Freiheit in der Wiedergabe des Namens seitens der Redaktion des Verzeichnisses absolut ausschließen; man beachte, daß sein vor ihm angeführter Verwandter — Bruder? — *L. Vipstanus Poplicola* heißt). Wie kann sein Name in den Konsullisten im Jahre 48 alternativ *C. Vipstanus* gelautet haben, wenn er offiziell noch 52/53 *Messalla Vipstanus Gallus* hieß? Schwer zu motivieren ist ferner, daß er in den zeitgenössischen Konsulatsangaben bald *C. Vipstanus*

Beiläufig seien folgende Senatoren erwähnt, die in ihren Lebzeiten ein besonderes Praenomen konstant geführt zu haben scheinen, die aber in späteren Quellen gelegentlich mit einem normalen Vornamen der Familie erscheinen: Die zwei bekannten Cossi Cornelii Lentuli werden von Tacitus bzw. Sueton *Cornelius Cossus* genannt (beachte das Fehlen eines Praenomens)⁹³; Faustus Cornelius Sulla Felix, Konsul 52 n. Chr., wird von Zonaras in der Form *Cornelius Faustus Sulla* angeführt; Iullus Antonius (an sich ist keine Umstellung überliefert, aber *Iullus* ist bei den Schriftstellern des öfteren in *Iulius* verdorben)⁹⁴; Africanus Fabius Maximus, Konsul 10 v. Chr., heißt bei Sueton *Fabius Africanus*⁹⁵; Paullus Fabius Maximus, Konsul 11 v. Chr.: *Paullus* wird in *De praenominibus* ausdrücklich als Praenomen definiert, aber trotzdem bietet Porphyrio *Fabius Maximus Paulus*⁹⁶; Senecio Memmius Afer, Suffektkonsul 99 n. Chr., heißt in der seinem Urenkel gesetzten Inschrift CIL VIII 24586 *Memmius Senecio*: wahrscheinlich war den Redaktoren der Inschrift seine offizielle Namensform nicht mehr bekannt, wobei aufschlußreich ist, daß ihm in der Nomenklatur seines Urenkels überhaupt kein Vorname gegeben wird. Man kann davon ausgehen, daß bei diesen Senatoren das besondere Praenomen die offizielle Namensform darstellte, und daß die überlieferten Umstellungen nur den freieren Usus späterer Schriftsteller widerspiegeln — oder deren Unverständnis für solche Namensformen.

Das Phänomen des Wechsels zwischen besonderem und normalem Praenomen bei ein und derselben Person muß in dem breiteren Kontext der Wiederaufnahme von besonderen Vornamen gesehen werden. Wir haben es mit einer Modeströmung zu tun, die in sullanischer Zeit eingeleitet wurde, um sich dann in der Zeit des frühen Prinzipats noch weiter zu entfalten. Sulla selbst war der erste in der Reihe der großen Führer, die sich viel Mühe gaben, um dem Patriziat seine führende Rolle zu restituieren. Ein Zeichen davon ist die Verwendung von singulären Praenomina anstatt der jetzt schon überall verbreiteten und dadurch verblaßten Vornamen (man denke vor allem die Tausenden von Freigelassenen, die die Vornamen ihrer ehemaligen Herren führten). Diese neue Politik wird bezeichnenderweise von Sulla selbst eröffnet. Er nimmt das Cognomen *Felix* an und gibt es in der Form *Faustus* seinem Sohn als Praenomen⁹⁷. Kurz danach gibt L. Aemilius Paullus, leiblicher Bruder des Triumvirn, sein Cognomen an seinen Sohn, den Konsul 34, als Praenomen, und bezeichnet auch sich selbst auf seinen Münzen als

(dazu noch ohne Cognomen), bald *Messalla Vipstanus Gallus* heißt. Und jedenfalls ist die von Devreker festgelegte Namensform *C. Messalla Vipstanus Gallus* ein Monstrum. In den Konsuldatierungen von AE 1966, 177 wird ein anderer Vipstaner vorliegen, oder aber dort liegt eine Verlesung vor. Im Lichte der heute verfügbaren Evidenz hat unser Vipstanus regelmäßig das Praenomen *Messalla* geführt, ja man wäre versucht, darin sein gebürtiges Praenomen zu sehen, das seine Eltern, möglicherweise der Suffektkonsul 18 n. Chr. oder sein Bruder, und eine Valeria, vielleicht die Tochter von Messallinus, älterer Sohn des Messalla Corvinus, ihm eben als Praenomen zugelegt hätten. Diese Namensmode, die Verwendung von singulären Praenomina, war ja besonders unter den Valerianern der frühen Prinzipatszeit besonders verbreitet.

⁹² TP 66, 68, 138. Vgl. Camodeca (o. Anm. 91).

⁹³ Der Konsul 25 n. Chr. erscheint Tac. *ann.* 4, 34 in der Form *Cornelius Cossus*. Sein Sohn, Konsul 60 n. Chr., erscheint mit derselben Namensform in Tac. *ann.* 14, 20. Der Vater des Konsuls von 25, Cossus Cornelius Lentulus (Konsul 1 v. Chr.) wird wiederum in Dio 55, 28, 4 als Κορνήλιος Κόσσοϛ angeführt (aber bei Dio 55 *index* als Κόσσοϛ Κορνήλιος Γν. υἱὸς Λεντοῦλοϛ).

⁹⁴ Die korrupte Form in Vell. 2, 100; Suet. *Claud.* 2; Tac. *ann.* 1, 10, 3, 18, 4, 44; Ios. *Ant.* 16, 172; Dio *ind.* 54, 55, 1.

⁹⁵ Suet. *Claud.* 2, 1. Φάβιος Μάξιμος Dio 55, 1, 1.

⁹⁶ Porph. *Hor. carm.* 4, 1, 10.

⁹⁷ Zu Sullas Beinamen in griechischen Quellen zuletzt E. Marinoni, *Silla, Delfi e l'Afrodite di Afrodisia. Per un'interpretazione di Appiano*, B. C. 197, 451–455, in: *Studi di Antichità in memoria di Cl. Gatti*, Milano 1987, 193–235.

*Paullus Lepidus*⁹⁸, um seinen unberechtigten Anspruch auf die Abkunft von L. Aemilius Paullus zum Ausdruck zu bringen. In diesen ersten Ansätzen der Verwendung von solchen neuartigen Praenomina in der patrizischen Namensgebung bediente man sich eines in der Familie vorkommenden Cognomens (auch *Faustus* wiederholt den Begriffsinhalt von *Felix*). Die Umstellung wurde morphologisch auch dadurch erleichtert, daß die neuen Vornamen seit jeher ein feminines Gegenstück hatten, sowohl *Fausta* als auch *Paulla/Polla* sind aus republikanischen Inschriften als Vornamen bekannt. Die onomastischen und morphologischen Voraussetzungen für die Entstehung dieses Typs waren also vorhanden. Hat Sulla *Faustus* statt *Felix* vielleicht deshalb gewählt, weil *Fausta* nachweislich ein Frauenpraenomen war⁹⁹, das auch in römischen Kreisen verbreitet sein konnte?

Am Anfang des Prinzipats geht man noch einen Schritt weiter, indem man einerseits alte, seit langer Zeit verschollene patrizische Praenomina oder Cognomina wieder entdeckt, und andererseits neue Vornamen wählt, die keinerlei Traditionen aufzuweisen hatten. So wurde ein altes Praenomen der Valerier wie *Volesus/Volusus* wiedergefunden, und *Potitus*, das Praenomen des Suffektkonsuls 29 v. Chr., war bei den Valeriern wieder ein altes Cognomen. Die aristokratischen Antiquare der letzten republikanischen und der ersten Kaiserzeit haben die größere Freiheit der Namenwahl und eine Reihe außer Gebrauch geratener alter Namen, seien es Praenomina, seien es Cognomina, wiederbelebt. Einen wichtigen Platz in dieser Hinsicht nimmt der *Liber annalis* des Atticus ein, veröffentlicht um 46 v. Chr., in dem ein breiteres Material zu den Konsullisten bereitgestellt wurde.

Auf diesem Hintergrund müssen wir das Phänomen des Wechsels zwischen besonderem und normalem Praenomen bei ein und demselben Senator sehen. Da der Namenwechsel aber eine seltene Erscheinung ist, muß hinter jedem überlieferten Namenwechsel ein besonderes Motiv liegen. Das Motiv konnte der Anspruch sein, durch Abschaffung eines alten verblaßten Praenomens und die Wahl eines besonderen, vornehmeren Vornamens die soziale Würde des eigenen Namens zu erhöhen, besonders wenn solche traditionsreiche, ehrwürdige Namen wie *Camillus*, *Potitus*, *Volesus* und andere in der Familientradition zur Verfügung standen. Da jedoch der Namenwechsel immer besonderer Gründe bedurfte, ist zu erwägen, ob solche Ansprüche immer die Wahl eines besonderen Vornamens bei einem Erwachsenen erklären. Außerdem scheinen in den meisten der hier angeführten Fälle die besonderen Praenomina bei der Geburt verliehen worden zu sein, soweit sich das nachprüfen läßt, und die normalen Praenomina gehören in eine spätere Phase des Lebens des Namensträgers. In sechs der oben

⁹⁸ Crawford, *RCC* I 441 zum Jahre 62.

⁹⁹ *Fausta* Veidia aus dem Gebiet der Aequi, *CIL* I² 1816. In Praeneste F. als Frauenpraenomen in *CIL* I² 350; wahrscheinlich liegt auch hier *Fausta* vor. Ferner *Fausta Sextia* *Bull.com.* 43 (1915) 68 (Rom); *Fausta Vibia* *CIL* IX 3100 (Sulmo; verhältnismäßig alt, vgl. *Suppl. It.* 4 S. 29); *Fausta Lartia* *CIL* V 2486 (Ateste). *Paulla* dagegen ist üblich. Aus Rom oder aus der latinisierten Umgebung sind keine inschriftlichen Belege vorhanden. Doch war diese Art Namensgebung in der römischen Nobilität in Gebrauch, ja selbst die Tochter Sullas, eine Zwillingschwester des Faustus, hieß *Fausta Cornelia* (*Cic. Att.* 5, 8, 2); und die Frau des Decimus Brutus heißt bei *Cic. fam.* 8, 7, 2 *Paula Valeria*, in 11, 8, 1 *Polla tua*. I. Kajanto, *Arctos* 7 (1972) 14 meint, *Fausta Cornelia* sei eine „artificial creation“. Das hängt mit seiner Auffassung vom Wesen der Frauenpraenomina zusammen, indem er den beschreibenden Namen den eigentlichen Praenomencharakter aberkennt. Man sollte m. E. die Frauenpraenomina der Republik noch einmal global untersuchen, und zwar unter Einschluß der beschreibenden Namen vom Typ *Paulla*, *Fausta* usw., die doch bei den Frauen dieselbe Funktion erfüllten wie die „echten“ Praenomina der Männer. (Dies ist jetzt durch M. Kajavas Studie verwirklicht worden: *Roman Female Praenomina. Studies in the Nomenclature of Roman Women*, *ActaIRF* 14, Rom 1995.) Es ist schwer zu sagen, wie üblich *Fausta* im republikanischen Rom war, aber ihre Existenz in dem republikanischen Namenschatz darf nicht deswegen von der Hand gewiesen werden, weil die Dokumentation so mager ist.

analysierten Fälle sind die Belege für das normale Praenomen später (nur der Name des Sohnes des Crassus stellt einen Sonderfall dar). Wenn der Schein und die Überlieferung nicht trügen, dann haben die sechs angeführten Senatoren in einer späteren Phase ihres Lebens das besondere Praenomen abgelegt und es durch einen üblichen Vornamen aus der Familie ersetzt.

Dafür aber müssen nun gewiß ganz besondere Gründe vorgelegen sein. Daß sie selbst sich dazu entschlossen hätten, scheint nicht besonders einleuchtend. Vielmehr ist mit einem Druck von außen her, d. h. seitens des Kaisers oder möglicherweise auch des Senats, zu rechnen. Vergleicht man die Fälle der Manlii, Antonii, Pisones und Scribonii Libones, so wird wahrscheinlich, daß diese Namensänderung durch kaiserliches oder jedenfalls offizielles Eingreifen zu erklären ist. In der Tat können für manche der Betroffenen besondere Gründe kaiserlicher Ungnade nachgewiesen werden. Allerdings waren die Beweggründe der Kaiser unterschiedlich. Zu Anfang seiner Regierung sah Augustus kein Hindernis darin, daß der Sohn des M. Antonius sich weiterhin *Iullus Antonius* nannte, als es den Antoniern verboten wurde, das Praenomen *Marcus* zu führen. Auch im übrigen scheint Augustus mit derartigen Namensstrafen sparsam gewesen zu sein, denn abgesehen von Volusus Valerius gehören alle übrigen Fälle in tiberische bis claudische Zeit. Dies ist kaum nur ein Zufall, sondern spiegelt die unterschiedliche Politik der Kaiser wider. Doch sind wohl auch onomastische Gründe mit im Spiel: Nachdem sich der Gebrauch des kaiserlichen Vornamens *Imperator* konsolidiert und die kaiserliche Nomenklatur auch sonst ihre endgültige Gestaltung erhalten hatte, war es nicht immer leicht, den Gebrauch solcher singulären Praenomina durchzusetzen, die morphologisch und semasiologisch in gewisser Nähe zur kaiserlichen Nomenklatur lagen (man bedenke etwa den geringen Unterschied zwischen *Imperator* und *Magnus*). Die Kaiser wollten die traditionsreichen Praenomina patrizischer Familien zwar nicht abschaffen. Wenn aber ein Mitglied des Geschlechtes in kaiserliche Ungnade fiel, war das Verbot, einen solchen Namen zu führen, eine recht passende Strafe für die Unloyalität. Wie das Eingreifen in der Praxis vor sich gegangen ist, ist eine andere Sache und kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls blieb die Frage nach einer Rechtsgrundlage für solche Eingriffe wohl sekundär, denn die *auctoritas* des Kaisers und sein Hinweis auf die Sozialkonvention reichten meistens aus, um den Betroffenen zu überzeugen.

All die oben erörterten sieben Fälle betreffen verständlicherweise alte patrizische oder allenfalls im politischen Leben schon eingebürgerte Familien. Sonst sind die besonderen Praenomina Gemeingut aller senatorischen Schichten¹⁰⁰. Häufiger sind sie, wie zu erwarten, in alten patrizischen Häusern, doch verbreitete sich diese Modeerscheinung einigermaßen auch unter die

¹⁰⁰ Einiges Material und Gesichtspunkte bei Mommsen, *RF* I 34–42. Hervorragend als historische Interpretation ist der Aufsatz von R. Syme, *Imperator Caesar. A Study in Nomenclature*, *Historia* 7 (1958) 172–188 = *RP* 361–377. — Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, ob es sich um ein wirkliches, nomenklatorisch als solches feststehendes, besonderes Praenomen handelt. Ein interessantes Beispiel liefert der Fall *Asprenas*: Die Söhne des L. Nonius Asprenas (Konsul 6 n. Chr.) kommen in *CIL* VI 1371 mit folgenden Namen versehen vor: L. Nonius Asprenas (Konsul 29 n. Chr.), Asprenas Calpurnius Serranus und Asprenas Calpurnius Torquatus. Die zwei jüngeren haben das Gentile *Calpurnius* von ihrer Mutter, Calpurnia L. Pisonis filia, her. Es wäre an sich nicht ausgeschlossen, daß sie *Asprenas* als Praenomen verwendet hätten, doch ist es so gut wie sicher, daß auch sie *Nonius* geheißten haben, und zwar vornehmlich durch zwei Überlegungen: 1) nach *Suet. Aug.* 43, 2 erhielt ein Nonius Asprenas mit seinen Nachkommen das Recht, den Beinamen *Torquatus* zu führen, und sehr wahrscheinlich handelt es sich eben um den jüngsten der drei Brüder; 2) der mittlere Bruder ist so gut wie sicher identisch mit dem Konsul 38, P. Nonius Asprenas. Wäre er das nicht, so müßten wir eine weitere Familie von konsularen Nonii Asprenates voraussetzen, was höchst unwahrscheinlich ist. Die zwei jüngeren Brüder hießen also mit dem ganzen Namen *P. Nonius Asprenas Calpurnius Serranus* und — *Nonius Asprenas Calpurnius Torquatus*. Warum in ihren Namen das Gentilicium *Nonius* in *CIL* VI 1371 übergangen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Zur Namensgebung der Asprenates neuerdings L. Vidman, *Zum Stemma der Nonii Asprenates*, *LF* 105 (1982) 1–5. O. Salomies, *Adoptive and Polyonymous Nomenclature* (o. Anm. 76).

neuen senatorischen Familien. Ist es nicht Zeichen eines gewissen Snobismus, wenn Galeo Tettienus Petronianus, Suffektkonsul 76¹⁰¹, sich ein altes, seit republikanischer Zeit belegtes Cognomen seiner etruskischen Heimat und Familie, *Galeo*¹⁰², als Praenomen aneignet und es auch seinen Freigelassenen gegen jede frühere Gewohnheit überträgt und danach sogar eine Sklavin *Galene* benennt¹⁰³? Allerdings überlebt auch diese Mode den frühen Prinzipat nicht. Wenn all die bekannten Fälle des hier erörterten Namenwechsels in julisch-claudische Zeit gehören, so nimmt auch die Verwendung von besonderen Praenomina mit dem Untergang des julischen Hauses drastisch ab. Mit dem Emporkommen der niedrig geborenen Flavier verschwindet auch diese aristokratische Namengewohnheit, in ihrer neuen Welt gab es keinen Raum mehr für einen derartigen Snobismus. Ein *Kanus Iunius Niger*, Name des Konsuls von 138 (PIR² J 783; so hieß sehr wahrscheinlich schon auch sein Vater, PIR² J 782), ist ein seltener Nachklang dieser Namenssitte, gehört außerdem weder formal noch intellektuell in die gleiche Kategorie. Es ist bezeichnend, daß er in Konsuldatierungen zuweilen *Kanus* (neben dem üblichen *Niger*) heißt: sein Praenomen wurde als so einmalig empfunden, daß es sozusagen anstelle eines Cognomens trat.

Institutum Classicum
Universitatis Helsingiensis
Hallituskatu 11
Helsinki

Heikki Solin

¹⁰¹ Dasselbe Praenomen auch bei seinem Sohn Galeo Tettienus Severus (CIL XI 1940).

¹⁰² CIL I² 2654.

¹⁰³ CIL XI 5372 Gal. Tettienus Pardalas et Tettiena Galene. Ich bezweifle nicht, daß Petronianus selbst diese (also wohl in seinem Haus geborene) Sklavin so benannt hat. Er bediente sich dabei eines üblichen Sklavennamens, der lautlich *Galeo* nahekam, um auch dem Mädchen, das ja, freigelassen, kein Praenomen führen konnte, einen Teil seiner Namenform zu verleihen, indem *Galene* durch Umdeutung auf *Galeo* bezogen wurde. Freilich wäre es theoretisch möglich, daß die Ähnlichkeit zufällig ist und daß Galene ihren Namen schon getragen hat, bevor sie in den Besitz des Tettienus gelangte. Bemerkenswert ist CIL VI 18850 Galeo Tettienus Eutyichianus signo Daemoni, denn dieser Beleg zeigt, daß der Vorname *Galeo* unter den Tettieni etwa ein Jahrhundert lang nach Petronianus sich behauptet hatte und, ganz wie in CIL XI 5372, bei Freigelassenen oder deren Nachkommen gebraucht werden konnte. Diese stadtrömische Inschrift ist nicht näher datierbar, sie kann aber aus mehreren Gründen kaum in die Zeit vor Ende des 2. Jh. gehören. — Ungenau hierzu Marquardt, *Mann, Privatleben*² 13.